

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

M A I 1 9 9 6 · 1 1 1 . J A H R G A N G · N R . 5/96

Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung von 1994

Von Ministerialdirigent i. R. Dr. Hans Arnold, Bonn/Mannheim

I.

1. Der klassische Konkurs, wie er sich aus Wurzeln des römischen Rechts in einer jahrhundertelangen Entwicklung herausgebildet hatte und vom Anfang des 19. Jahrhunderts an nach und nach in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten kodifiziert worden ist, beruht auf dem Leitbild der Gesamtvollstreckung. Das gesamte Schuldnervermögen wird beschlagnahmt und zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigergesamtheit liquidiert. Das wirtschaftliche und soziale Schicksal des Konkursschuldners interessierte im Konkursverfahren kaum. Ohnehin war in der Entstehungszeit der Konkurskodifikation die Wirtschaftspolitik weithin von liberalistischen Ideen beherrscht. Der finanzielle Zusammenbruch des Bankrotteurs offenbarte dessen Unfähigkeit, ja sogar dessen Unzuverlässigkeit und Unredlichkeit; von derart untüchtigen und unredlichen Elementen mußte die Wirtschaft „gereinigt“ werden.

2. Diese Konzeption des klassischen Konkurses ist überholt; für eine moderne auf Massenproduktion und Massenkonsum ausgerichteten, arbeitsteilig ineinander verzahnten und auch international verflochtenen Ökonomie, die zudem ständigen Veränderungen und einem rasanten technischen Wandel ausgesetzt ist, taugt ein auf Gesamtvollstreckung verengtes Insolvenzverfahren nicht mehr. Es ist kein Zufall, daß in den letzten Jahrzehnten geradezu eine Welle von Insolvenzrechtsreformen zu beobachten ist. Viele Staaten innerhalb und außerhalb Europas haben eine Neuordnung ihres Insolvenzrechts teils verwirklicht, teils in Angriff genommen¹⁾. Auffällig ist,

daß dabei die Ziele des Insolvenzverfahrens erweitert werden. Neben die Gläubigerbefriedigung, ja sogar mit Vorrang vor dieser tritt die Erhaltung und Sanierung (zuweilen noch nachdrücklicher als „Reorganisation“ bezeichnet²⁾) des schuldnerischen Unternehmens.

3. Zusätzlich wächst in den letzten Jahren die Erkenntnis, daß dem Insolvenzschuldner, auch soweit er eine natürliche Person ist, Gelegenheit gegeben werden muß, seine Überschuldung endgültig zu bereinigen. Eine Entlastung (discharge) des redlichen Schuldners von seiner Restschuld, um ihm einen „fresh start“ zu ermöglichen, hat in den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises eine lange Tradition³⁾.

S. 105 ff. (A. Allgemeines Nr. 6); Arnold, Insolvenzrechtsreformen in Westeuropa, ZIP 1985, 321 ff.

²⁾ Den Begriff „Reorganisation“ verwendete – in Anlehnung an die Terminologie der US-amerikanischen Gesetzgebung – auch die Kommission für Insolvenzrecht, welche die Insolvenzrechtsreform vorbereitete (Erster Bericht 1985, Zweiter Bericht 1986). Die Kommission hatte das Ziel der Erhaltung eines Unternehmens, das in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, dessen Ertragsfähigkeit aber wieder hergestellt werden kann, stärker in den Vordergrund gestellt als die Gesetz gewordene Insolvenzordnung.

³⁾ Zur discharge im englischen und US-amerikanischen Recht vgl. Ackmann, Schuldbefreiung durch Konkurs?, Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, Bd. 96 (1983) S. 23 ff, 52 ff; Menzinger, Das freie Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger, Fragwürdigkeit und Grenzen, Schriften zum Bürgerlichen Recht, Bd. 75 (1982), S. 16 ff; Balz, Insolvenzverfahren für Verbraucher?, ZRP 1986, 12 ff; Uhlenbruck, Die Restschuldbefreiung nach dem Regierungsentwurf einer Insolvenzverordnung (InsO), DGVZ 1992, 33 ff.

¹⁾ Vgl. Abschnitt „Rechtsvergleichung“ in der Begründung des Entwurfs einer Insolvenzordnung (InsO) – BT-Drucks. 12/2443

Auch den Rechtsordnungen kontinentaleuropäischer Länder, etwa dem früheren partikularen Konkursrecht deutscher Teilstaaten oder dem schweizerischen Recht, war der Gedanke nicht fremd, dem schuldlos in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Konkurschuldner gegen Nachforderungen seiner Gläubiger zu schützen (u. a. durch die Rechtswohltat des *beneficium competentiae* zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts; besonders eingehend die Regelung in den Artikeln 101 ff der Hamburger Fallitenordnung von 1753)⁴⁾.

Im heutigen sozialen Rechtsstaat widerspricht es den gewandelten sozialetischen Anschauungen, den Schuldner nach dem Insolvenzverfahren, in dem sein gesamtes Vermögen zugunsten seiner Gläubiger verwertet worden ist, auf unbestimmte Zeit daran zu hindern, sich wirtschaftlich zu erholen und eine neue Existenz aufzubauen⁵⁾. Rücksichtnahme auf die weitere wirtschaftliche und soziale Existenz des Schuldners ist nicht nur ein sozialetisches Gebot, auch ökonomische Vernunft und öffentliche Interessen verlangen, den Schuldner sich wieder in den wirtschaftlichen und sozialen Prozeß einreihen zu lassen. Die Restschuldbefreiung beseitigt zudem eine vielfach kritisierte Ungleichbehandlung bei der nachkonkurslichen Haftung, die zwischen natürlichen Personen und Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits besteht⁶⁾; während Unternehmer, die für ihre wirtschaftliche Betätigung die Form einer Kapitalgesellschaft gewählt haben, nach einem Konkurs des Unternehmens grundsätzlich nicht mehr für Verbindlichkeiten einzustehen haben, müssen Einzelkaufleute und Gesellschafter von Personengesellschaften weiterhin für im Konkurs unbefriedigt gebliebene Forderungen mit ihrem persönlichen Vermögen haften.

⁴⁾ Vgl. zum französischen Recht *App*, Zur Restschuldbefreiung im französischen Recht, DGVZ 1991, 180 ff; ferner *Mikami*, Konkurs und Restschuldbefreiung in Japan, DGVZ 1995, 17 ff; zum schweizerischen Recht vgl. *Ackmann* – Anm. 3 – S. 19 ff und zu Beschränkungen des Nachforderungsrechts in den deutschen Teilstaaten vor Inkrafttreten der Konkursordnung von 1877 vgl. *Ackmann*, S. 9 ff. Eine Einschränkung des freien Nachforderungsrechts nach schweizerischem Vorbild enthält die in den neuen Bundesländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung vom 6. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185). Zu § 18 Abs. 2 GesO vgl. *Gottwald/Eickmann*, Insolvenzrechts-Handbuch – Nachtrag Gesamtvollstreckungsordnung, 1993, Ziff. III 10. E; *Wenzel*, Die Restschuldbefreiung in den neuen Bundesländern, Beiträge zum Insolvenzrecht, Bd. 14 (1994); *Arnold*, Auswirkungen der Gesamtvollstreckung, insbesondere der gesamtvollstreckungsrechtlichen Schuldbefreiung auf die Einzelvollstreckung, DGVZ 1993, 33 ff.

⁵⁾ Zur grundsätzlichen Diskussion über die Einführung der Restschuldbefreiung (Auswahl): *Knüllig-Dingeldey*, Nachforderungsrecht oder Schuldbefreiung, Göttingen 1984; *Landfermann*, Der moderne Schuldturn und das Insolvenzrecht, Schriftenreihe der bankrechtlichen Vereinigung, Bd. 3 (1993) S. 111 ff; *Pape*, Muß es eine Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren geben?, ZRP 1993, 285 ff; *Wenzel*, Der private Konkurs nach der Insolvenzrechtsreform, ZRP 1993, 161 ff. Gegen die Restschuldbefreiung u. a. *Gravenbrucher Kreis* (Zusammenschluß von Insolvenzverwaltern mit überregionalem Wirkungsbereich), Stellungnahme zum Entwurf einer Insolvenzordnung, abgedruckt in ZIP – Dokumentation 9/92, S. 657 (Restschuldbefreiung ist insbesondere unter sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, gehört aber nicht in ein Insolvenzgesetz, vielmehr in die Zivilprozeßordnung; ähnlich *Pritting*, Restschuldbefreiung, ZIP-Dokumentation 12/92, S. 882 f); *Grub/Rinn*, Die neue Insolvenzordnung – ein Freifahrtschein für Bankrotteure, ZIP 1993, 1583 ff; *Bruchner*, Restschuldbefreiung, Wertpapiermitteilungen 1992, 1268 (Verfahrensaufwand zu groß; besser Abkürzung der Verjährungsfristen). Zum Streit über die Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung, die zu bejahen ist, vgl. *Wenzel* DGVZ 1993, 81 ff.

⁶⁾ Auf diesen Gesichtspunkt weist u. a. *Hanisch*, Rechtszuständigkeit der Konkursmasse (1973), S. 198 ff hin.

II.

1. Die Restschuldbefreiung als sozialen Zweck des Insolvenzverfahrens hebt die neue deutsche Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I. S. 2866; wegen ihres Inkrafttretens am 1. Januar 1999 vgl. Artikel 110 EGI_{nsO}) gleich in ihrer ersten Vorschrift, in der die drei Ziele dieses Verfahrens angeführt werden, mit folgendem Satz hervor:

„Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“

2. Für die Erreichung dieses Zieles der Restschuldbefreiung eröffnet die Insolvenzordnung drei Wege. Die drei Rechtsinstitute stehen selbständig nebeneinander, jedes ist aber jeweils besonderen Verhältnissen und Bedingungen zugeordnet. Die drei Instrumente der Restschuldbefreiung sind:

a) der *Insolvenzplan*, der im Insolvenzverfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen als einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz zustande kommen kann; mit der wirksamen Bestätigung des Planes wird der Schuldner insoweit von seinen Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit, als der Plan keine Vorsorge für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten trifft und im Plan die Befreiung nicht ausgeschlossen wird (§ 227 InsO);

b) die *Restschuldbefreiung* in Verbindung und zum Abschluß eines auf Liquidation gerichteten Insolvenzverfahrens (dieses in den §§ 286 bis 303 InsO geregelte Instrument wird im folgenden behandelt);

c) der *Schuldenbereinigungsplan* und die *Restschuldbefreiung*, die in einem besonders vereinfachten Insolvenzverfahren für Verbraucher und Kleingewerbetreibende vorgesehen sind (§§ 304 bis 314 InsO).

3. Mit der Restschuldbefreiung als eines der Ziele des Insolvenzverfahrens wendet sich die neue Insolvenzordnung vom Prinzip der freien Nachforderung der noch geltenden alten Konkursordnung ab⁷⁾; deren § 164 Abs. 1 bestimmt:

„Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.“

Dieses uneingeschränkte Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger verstärkt die geltende Konkursordnung noch dadurch, daß die im Konkursverfahren nicht bestrittenen Forderungen als rechtskräftig festgestellt gelten, auf der Grundlage eines Auszugs aus der Konkurstabelle vollstreckt werden können und erst nach 30 Jahren verjähren (§ 164 KO; § 218 BGB). Das so verstärkte Recht der freien Nachforderung der geltenden Konkursordnung kann durchaus dazu führen, daß ein Schuldner bis an sein Lebensende von seinen Gläubigern verfolgt wird, obwohl er diesen im Konkurs sein gesamtes Vermögen ausgeliefert hat. Diese Situation bringen drastische Schlagworte zum Ausdruck wie „lebenslanger Schuldturn für Konkurschuldner“, „neue Schuldknechtschaft“ oder „das soziale Unrecht des Nachforderungsrechts der Konkursgläubiger“⁸⁾.

⁷⁾ Soweit keine Restschuldbefreiung eintritt, bleibt es aber auch nach der neuen Insolvenzordnung dabei: „Die Insolvenzgläubiger können nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen“ (§ 201 Abs. 1 InsO).

⁸⁾ So schon *Heilmann*, Die Schuldverstrickung natürlicher Personen nach dem Konkurs – ein soziales Unrecht, KTS 1975, 18 ff.

4. Diese Härten für Insolvenzschnldner, die ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben, will die neue Insolvenzordnung – wie oben bereits dargelegt – aus sozialen Gründen beseitigen, indem sie ähnlich wie die discharge des anglo-amerikanischen Rechts den Insolvenzschnldner von seinen restlichen Schulden entlastet⁹⁾. Für die Insolvenzordnung wurde ein eigenständiges Rechtsinstitut entwickelt, weil den Schnldnern kein „Freifahrchein zum Schuldenmachen“ erteilt werden soll, wie dies dem Dischargesystem vor allem des US-amerikanischen Rechts vorgeworfen wird. Die Insolvenzordnung sieht auch nicht wie das französische Insolvenzgesetz einen Automatismus vor; die Restschuldbefreiung tritt also nicht ohne weiteres – gleichsam von selbst – mit dem Abschluß des Insolvenzverfahrens ein. Die Insolvenzordnung bemüht sich um einen fairen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen der Insolvenzgläubiger und der Insolvenzschnldner; dies ist im folgenden näher darzulegen.

5. Zunächst aber die Frage: Welchen Schnldnern kann die Restschuldbefreiung, die gemäß den §§ 286 ff. InsO im Anschluß an ein Insolvenzverfahren möglich ist, gewährt werden?

Da die Befreiung die Durchführung eines Insolvenzverfahrens voraussetzt, kommt sie nur für natürliche Personen in Betracht; denn juristische Personen werden nach den maßgeblichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts (z. B. § 262 Abs. 1 Nr. 3 Aktiengesetz in der Fassung des Art. 47 Nr. 9a des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst und nach Beendigung dieses Verfahrens im Handelsregister gelöscht¹⁰⁾. Weil alsdann ihr Schnldner nicht mehr existiert, läuft ein Nachforderungsrecht von Gläubigern der früheren juristischen Person ins Leere.

Ferner scheiden die Fälle aus, in denen ein Insolvenzverfahren mit einem Insolvenzplan abgeschlossen wird (siehe oben Ziffer II. Nr. 2 a). Ein solcher Plan enthält selbst eine Schuldenregulierung, es sei denn, im Plan wird etwas anderes bestimmt.

Die Restschuldbefreiung kann eine natürliche Person in Anspruch nehmen, gleichgültig ob sie unternehmerisch tätig ist oder nicht, also auch Arbeitnehmer, Angehörige freier Berufe oder Landwirte. Persönlich haftenden Gesellschaftern, also Mitgliedern einer Gesellschaftsart, bei der die Gesellschafter mit ihrem eigenen Vermögen für Gesellschaftsschulden zu haften haben, kommt die Restschuldbefreiung ebenfalls zugute; sie können in einem Insolvenzverfahren über ihr eigenes Vermögen beantragen, daß sie wegen der offen gebliebenen Gesellschaftsschulden von ihrer persönlichen Mithaftung befreit werden.

⁹⁾ Zur Schuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO. Scholz, Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, Finanzierung Leasing Factoring, 1995, 88 ff., 145 ff. Die Gesetzesmaterialien finden sich bei Balz/Landfermann, Die neuen Insolvenzgesetze, 1995.

¹⁰⁾ Die neue Insolvenzordnung sieht vor, daß bei juristischen Personen und bestimmten Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit das Vermögen innerhalb des Insolvenzverfahrens vollständig abgewickelt wird, wenn kein Sanierungsplan zustande kommt (§ 199 InsO). Anders als nach geltendem Konkursrecht kann sich an die insolvenzrechtliche Liquidation nicht mehr ein gesellschaftsrechtliches Abwicklungsverfahren anschließen. Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens wird im Regelfall kein Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden sein, so daß die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöste Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit zu löschen ist (§ 141 a FGG in der Fassung des Artikels 23 Nr. 1 EG InsO).

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der §§ 286 ff. InsO ergibt sich daraus, daß für insolvente Verbraucher und Kleingewerbetreibende die Insolvenzordnung ein vereinfachtes, auf deren Verhältnisse ausgerichtetes Spezialverfahren vorsieht, in dem eine Restschuldbefreiung herbeigeführt werden kann (siehe oben Ziffer II. Nr. 2 c). Verbraucher und Kleingewerbetreibende, für die das besondere Verfahren in Betracht kommt, müssen dieses zur Regelung ihrer Schulden benutzen.

III.

1. Die Restschuldbefreiung setzt einen darauf gerichteten Antrag des Schnldners an das Insolvenzgericht voraus (§ 287 Abs. 1 InsO). Gläubiger sind nicht antragsberechtigt. Seinen Antrag auf Restschuldbefreiung kann der Schnldner gleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbinden oder spätestens in der Anfangsphase des Insolvenzverfahrens (vor allem wenn ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat) stellen. Dies dient der Beschleunigung.

Ein Antrag des Schnldners auf Restschuldbefreiung ist erforderlich, weil er eine Reihe von „Obliegenheiten“ zu übernehmen hat, wenn er die Schuldbefreiung begehrt. Er muß dem Antrag vor allem die Erklärung beifügen, daß er seine künftigen Ansprüche auf jede Art von Arbeitsentgelt und vergleichbare Bezüge (insbesondere Renten und sonstige laufende Geldleistungen der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit im Falle des Ruhestandes, der Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit), soweit sie pfändbar sind, für die Zeit von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt (§ 287 Abs. 2 InsO). Im Interesse der Gläubiger ist es nämlich ein wesentliches Element der gesetzlichen Restschuldbefreiung, daß nicht nur das vorhandene (vollstreckbare) Vermögen des Schnldners während des Insolvenzverfahrens zugunsten seiner Gläubiger verwertet wird; vielmehr kommen zusätzlich – während einer siebenjährigen sogenannten Wohlverhaltensperiode – das in dieser Zeit verdiente Arbeitseinkommen des Schnldners oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge (insbesondere Renten) noch den Gläubigern zugute.

Dem Schnldner wird mit der – gleich bei der Antragstellung – von ihm verlangten Abtretungserklärung von vornherein klargemacht, daß er die Entschuldung nur erlangen kann, wenn er sich für eine nicht unerhebliche Zeitspanne mit dem pfändungsfreien Teil seines Arbeitseinkommens begnügt. Damit werden leichtfertige oder mißbräuchliche Anträge vermieden. Die Abtretungserklärung des Schnldners wird allerdings erst wirksam, wenn es nicht zu einer Ablehnung des Antrags auf Restschuldbefreiung kommt. Hatte der Schnldner seine laufenden Arbeitseinkünfte oder vergleichbare Bezüge bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet – was bei überschuldeten Arbeitnehmern die Regel ist –, so hat er in seinem Antrag hierauf hinzuweisen. Für solche Fälle sieht § 114 InsO eine Einschränkung vor, ohne welche die Regelung über die Restschuldbefreiung weitgehend nicht praktikabel wäre. § 114 Abs. 1 InsO bestimmt:

„Hat der Schnldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.“

Somit wird die Vorausabtretung oder -verpfändung von künftig fällig werdenden Beträgen aus Arbeitseinkommen usw. drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam, so daß von diesem Zeitraum ab und bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode die Beträge zur Verteilung an die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen. Die Wirksamkeit für die Dauer von rund drei Jahren, die allerdings die Befriedigungschancen der restlichen Gläubiger mindert, ist vorgesehen worden, um vertraglich bestellte Sicherheiten an laufenden Bezügen, etwa zur Sicherung eines Kredits, nicht zu sehr zu entwerten.

Stärker wird die Pfändung von Arbeitseinkommen usw. im Wege der Zwangsvollstreckung eingeschränkt. Hierzu bestimmt der dritte Absatz des § 114 InsO folgendes:

„Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. ...“

Lohnpfändungen usw. haben somit nur für rund einen Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bestand. Noch weitergehend wird ein Pfändungspfandrecht, das nicht früher als einen Monat vor dem Eröffnungsantrag erlangt worden ist, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens rückwirkend unwirksam (§ 114 Abs. 3 S. 3 i. V. m § 88 InsO). Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß ein Gläubiger, der sich – meist zufällig – durch eine Zwangsvollstreckung einen Vorsprung vor den übrigen Gläubigern verschafft hat, diesen Vorteil nur noch sehr eingeschränkt behalten darf; kommt es zu einem Insolvenzverfahren, setzt sich der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger des insolventen Schuldners gegenüber der Einzelvollstreckung zugunsten eines einzelnen Gläubigers durch.

Ergänzend ist auf § 81 Abs. 2 InsO hinzuweisen. Er verbietet dem Schuldner, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein künftiges Arbeitseinkommen oder andere vergleichbare Bezüge zu verfügen, und zwar auch soweit es sich um Bezüge für die Zeit nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens handelt. Schließlich werden Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, insoweit unwirksam, als sie die Abtretung an den Treuhänder vereiteln oder beeinträchtigen würden (§ 287 Abs. 3 InsO). Diese Bestimmung bezieht sich vor allem auf Abtretungsverbote, wie sie nicht selten in Tarifverträgen oder in anderen Abreden für die Bezüge aus Arbeitsverhältnissen vereinbart werden.

2. Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung wird im Schlußtermin des Insolvenzverfahrens (§ 197 InsO) mit den Insolvenzgläubigern und dem Insolvenzverwalter erörtert (§ 289 Abs. 1 InsO).

Die Ablehnung des Schuldnerantrags setzt voraus, daß mindestens ein Insolvenzgläubiger die Ablehnung beantragt; dabei muß dieser Gläubiger das Vorliegen eines Versagungsgrundes glaubhaft machen. Die Gründe, aus denen die Restschuldbefreiung zu versagen ist, sind im Gesetz (§ 290 InsO) genau und abschließend festgelegt. Darin liegt ein wichtiger Unterschied zum anglo-amerikanischen Dischargerecht, das dem Richter einen weiten Ermessensspielraum einräumt. Die konkrete Auflistung der Versagungsgründe in der Insolvenzordnung dient der Rechtssicherheit und der möglichst gleichmäßigen Behandlung von Schuldner und Gläubigern. Zugleich können Schuldner und Gläubiger sich von vornherein darüber verge-

wissern, unter welchen Bedingungen Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird; vor allem der Schuldner kann so ohne weiteres dem gesetzlichen Katalog entnehmen, wie er sich vor und während des Insolvenzverfahrens zu verhalten hat, um nicht der Wohltat der Restschuldbefreiung verlustig zu gehen.

Restschuldbefreiung kann nur – in diesem Sinne lassen sich die 6 Versagungsgründe des § 290 InsO zusammenfassen – ein redlicher Schuldner erhalten, der seine Gläubiger nicht schuldhaft geschädigt hat. Ein Schuldner verdient deshalb die Restschuldbefreiung nicht, wenn er seinen finanziellen Zusammenbruch und damit die Forderungsausfälle seiner Gläubiger durch Verschwendung, Luxusausgaben, gewagte Risikogeschäfte oder das Eingehen übermäßiger Verbindlichkeiten verschuldet hat oder wenn er einen wegen seiner ausgeweglosen finanziellen Notlage gebotenen Insolvenzantrag verschleppt hat. Ebenso wenig darf einem Schuldner Restschuldbefreiung gewährt werden, der sich durch unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse einen Kredit oder öffentliche Leistungen erschlichen hat oder der gar wegen eines Konkursdelikts verurteilt wird. Ist die Restschuldbefreiung einmal erteilt oder wegen Fehlverhaltens des Schuldners abgelehnt worden, so darf der Schuldner erst nach einem längeren Zeitraum erneut in einem späteren Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung beantragen; durch eine solche zeitliche Sperre wird verhindert, daß ein Schuldner die Restschuldbefreiung durch Wiederholung mißbraucht, um Schulden, die er immer wieder anhäuft, loszuwerden. Schließlich muß der Schuldner sich in dem vorangegangenen Insolvenzverfahren kooperativ verhalten haben, indem er die ihm auferlegten Auskunft- und Mitwirkungspflichten erfüllt; dazu gehört z. B. auch, daß der Schuldner sich darum bemüht, im Ausland belegene Vermögensgegenstände möglichst für die Insolvenzmasse herbeizuschaffen. Damit wird der Schuldner vor und während des Insolvenzverfahrens zu einem redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten motiviert, was die Befriedigungschancen seiner Gläubiger erhöht.

3. Hat keiner der Gläubiger einen Versagungsgrund glaubhaft vorgebracht oder stellt das Gericht fest, daß ein Versagungsgrund nicht vorliegt, so ist damit die Restschuldbefreiung noch nicht eingetreten. Das Insolvenzgericht spricht aber durch Beschluß aus, daß der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen wird, wenn er die „Obliegenheiten“ erfüllt, die ihm in der sich anschließenden sogenannten Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren kraft Gesetzes obliegen (Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO).

Wie bereits erwähnt (oben Ziffer III. Nr. 1), hat der Schuldner bei der Beantragung der Restschuldbefreiung eine Erklärung abzugeben, daß er seine künftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und vergleichbare Bezüge, soweit sie nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung pfändbar sind, an einen Treuhänder abtritt. Diese Abtretung wird mit dem erwähnten Gerichtsbeschluß, mit dem die Restschuldbefreiung dem Schuldner in Aussicht gestellt wird (§ 291 InsO), wirksam.

In dem Beschluß bestellt das Gericht zugleich den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe seiner Abtretungserklärung übergehen. Eine besondere berufliche Qualifikation ist im Gesetz für den Treuhänder nicht vorgeschrieben. In Betracht kommen Rechtsanwälte, Wirtschafts- oder Steuerberater, aber auch Gerichtsvollzieher¹¹⁾ oder Inkassounternehmen. Das Gesetz gibt dem Schuldner und

¹¹⁾ Die Bemerkungen von Uhlenbruck (Anm. 3) über „Der Gerichtsvollzieher als Treuhänder“ (Seite 37 f) beziehen sich zwar auf den Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung, sie treffen aber auch für die Gesetz gewordene Regelung zu.

jedem der Gläubiger die Befugnis, eine geeignete Person als Treuhänder vorzuschlagen (§ 288 InsO). Möglicherweise finden sie in ihrem Bekanntenkreis eine Person, welche die Aufgabe eines Treuhänders erfüllen kann und unentgeltlich übernimmt (z. B. ein zuverlässiger Bekannter oder der Schuldenberater einer karitativen Organisation). Die Entscheidung über die Bestellung, und damit auch über die Auswahl des Treuhänders, obliegt dem Gericht; dieses hat einen Treuhänder auch dann zu bestellen, wenn Schuldner und Gläubiger keine Vorschläge machen.

4. Nach der Rechtskraft des Beschlusses über die Ankündigung der Restschuldbefreiung wird das Insolvenzverfahren formell aufgehoben; beide Beschlüsse (Beschuß über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Beschuß über den Antrag auf Restschuldbefreiung) werden zusammen öffentlich bekanntgemacht (§ 289 Abs. 2, § 200 InsO).

Die sich anschließende Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren gehört also nicht mehr zu dem eigentlichen Insolvenzverfahren.

5. Die Restschuldbefreiung ist nicht ausgeschlossen, wenn ein Insolvenzverfahren mangels ausreichender Masse nicht durchgeführt werden kann, sondern eingestellt werden muß. Jedoch muß wenigstens soviel Vermögen vorhanden sein, daß nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter und der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige durch das Insolvenzgericht (§ 208 InsO) eine Verteilung unter den Massegläubigern stattfinden kann, wie sie § 209 InsO vorschreibt (§ 289 Abs. 3 InsO). Nach dieser Verteilung stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein (§ 211 InsO); zuvor entscheidet es über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung. Die siebenjährige Wohlverhaltensperiode beginnt mit der Einstellung.

Wird das Insolvenzverfahren eingestellt, weil nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt sind (§ 207 InsO), oder wird es vorzeitig wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO) oder mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213 InsO) eingestellt, so kommt eine Restschuldbefreiung nicht in Betracht; denn in solchen Fällen kann regelmäßig keine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners gewonnen werden.

6. Der Treuhänder hat die Aufgabe, den Arbeitgeber des Schuldners oder den sonst Zahlungspflichtigen über die Abtretung und deren Laufdauer zu unterrichten (§ 292 InsO). Die dem Treuhänder zugegangenen Bezüge bilden ein von dessen sonstigen Vermögen gesondert zu haltendes Vermögen, auf das die Gläubiger des Treuhänders nicht, auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen dürfen. An den Treuhänder können der Schuldner oder ein Dritter zusätzliche Zahlungen leisten.

Die an ihn gelangten Beträge hat der Treuhänder einmal jährlich an die Gläubiger zu verteilen. Bei dieser Verteilung sind alle Gläubiger zu berücksichtigen, die im vorangegangenen Insolvenzverfahren ihre Forderungen rechtzeitig geltend gemacht haben. Der Treuhänder legt das im Insolvenzverfahren erstellte Schlußverzeichnis (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 InsO) zugrunde, das auch der (letzten) Verteilung der Insolvenzmasse zugrunde lag. Wird die Restschuldbefreiung nach Einstellung des Insolvenzverfahrens gewährt (§§ 211, 289 Abs. 3 InsO; vgl. oben Nr. 5), so sind die Beträge, die dem Insolvenzverwalter zugehen, in erster Linie an die noch nicht befriedigten Massegläubiger zu verteilen. Neue Gläubiger des Schuldners dürfen an der Verteilung nicht teilnehmen; ihnen ist auch der Zugriff aufgrund der treuhänderischen Abtretung verwehrt.

Weitergehende Aufgaben, etwa die Überwachung des Schuldners, obliegen dem Treuhänder nur, wenn sie ihm von der Gläubigerversammlung besonders übertragen werden (§ 292 Abs. 2 InsO; zur Vergütung des Treuhänders vgl. § 293 InsO).

Um die Motivation des Schuldners zu stärken, die für ihn mit erheblichen Einschränkungen verbundene Wohlverhaltensperiode durchzustehen, überläßt ihm der Treuhänder nach Ablauf des vierten Jahres einen Teil seines abgetretenen Arbeitseinkommens; der Schuldner erhält nach dem vierten Jahr 10 %, nach dem fünften 15 % und nach dem sechsten Jahr 20 % seines pfändbaren Einkommens, zusätzlich zu dem pfändungsfreien Betrag (§ 292 Abs. 1 InsO).

Während der Laufzeit der Abtretungserklärung sind Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubiger in das gesamte Vermögen des Schuldners nicht zulässig (§ 294 Abs. 1 InsO). Weder der Schuldner noch eine andere Person darf einem einzelnen Insolvenzgläubiger Sondervorteile einräumen. Zahlungen zur Befriedigung darf der Schuldner nur an den Treuhänder und zugunsten aller Insolvenzgläubiger leisten. Der insolvenzrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger gilt also auch während der siebenjährigen Periode, obwohl das Insolvenzverfahren an sich beendet ist.

7. Während der Dauer der Wohlverhaltensperiode hat sich der Schuldner nach Kräften zu bemühen, seine Gläubiger so weit wie möglich zu befriedigen, um anschließend endgültig von seinen restlichen Schulden befreit zu werden. Diesem Zweck der Wohlverhaltensperiode und der damit zusammenhängenden Abtretungserklärung entsprechend, legt § 295 InsO dem Schuldner eine Reihe von „Obliegenheiten“ auf, die der Schuldner im eigenen Interesse zu erfüllen hat, die aber keine Ansprüche der Gläubiger begründende Verbindlichkeiten darstellen. In erster Linie wird dem Schuldner die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit zur Pflicht gemacht. Ist er ohne Beschäftigung, so muß er sich um eine solche bemühen und darf eine ihm angebotene zumutbare Tätigkeit nicht ablehnen. Schuldbefreiung wird nicht nur dann erteilt, wenn während der Wohlverhaltensperiode ständig Beträge über den Treuhänder an die Insolvenzgläubiger abgeführt werden. Hat der Schuldner seine Obliegenheiten zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder zur Annahme zumutbarer Arbeit erfüllt, so ist es unschädlich, wenn er wegen Arbeitslosigkeit zeitweise keine pfändbaren Einkünfte hat.

Jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle hat der Schuldner dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen und er muß stets dazu beitragen, daß die von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge in der richtigen Höhe an den Treuhänder abgeführt werden können.

Schwierigkeiten bereitet es, wenn der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt. Eine Abtretung der Einkünfte im voraus ist kaum möglich, da es an der Bestimmtheit und Beständigkeit der Bezüge in aller Regel fehlt. Schwierig ist es auch, die Teile der Einnahmen, die zum Betrieb des Geschäfts verwendet werden müssen, von den Teilen zu trennen, die für die Gläubiger verwendet werden können. Trotz dieser Problematik will die Insolvenzordnung eine selbständige Tätigkeit des Schuldners während der Periode des Wohlverhaltens nicht ausschließen. Der Schuldner muß aber die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, wie wenn er ein angemessenes Arbeitsverhältnis eingegangen wäre. Kann er als selbständig Tätiger einen solchen Betrag nicht erwirtschaften, muß er möglichst ein Arbeitsverhältnis aufnehmen (§ 295 Abs. 2 InsO).

Bei der Vorbereitung des Gesetzes wurde eingehend erörtert, ob und inwieweit der Schuldner während der Wohlverhal-

tensperiode erworbenes sonstiges Vermögen, also nicht von der Abtretung erfaßtes Arbeitseinkommen zur Befriedigung der Gläubiger zusätzlich einsetzen muß. Aus Erwägungen der Praktikabilität kam man dazu, nur vorzusehen, daß der Schuldner im Falle einer Erbschaft die Hälfte des Wertes an den Treuhänder abzugeben hat (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Die Beschränkung auf die Hälfte soll verhindern, daß der Schuldner durch Ausschlagung der Erbschaft oder in anderer Weise dafür sorgt, daß ihm das Vermögen gar nicht erst zufällt.

8. Verletzt der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode eine seiner Obliegenheiten und beeinträchtigt er dadurch die Befriedigung der Gläubiger, so kann jeder Gläubiger beim Insolvenzgericht die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Der Treuhänder hat die Gläubiger über den Verstoß gegen eine Obliegenheitspflicht unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihn die Gläubiger mit der Überwachung des Schuldners besonders beauftragt haben (§ 296 InsO).

Das Gericht prüft in einem vereinfachten Verfahren den Antrag und hört dabei Schuldner, Treuhänder und die Gläubiger. Stellt das Gericht fest, daß der Schuldner schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig eine Obliegenheit verletzt und dadurch die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt hat, so versagt es (bereits vor Ablauf der Wohlverhaltensperiode) durch Beschluß die Restschuldbefreiung. Die Periode zur Erlangung der Restschuldbefreiung wird dadurch vorzeitig beendet (§ 299 InsO; weitere Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vor Ende der Wohlverhaltensperiode: die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstrafat, § 297 InsO; die an den Treuhänder abgeführten Beträge decken nicht einmal die Mindestvergütung des Treuhänders, § 298 InsO). Damit finden auch die Abtretung des Arbeitseinkommens des Schuldners, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Gläubigerrechte (oben Nr. 6 letzter Absatz) ihr Ende.

9. Kommt es nicht zu einem vorzeitigen Abbruch der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode und ist diese Zeit abgelaufen, so entscheidet das Insolvenzgericht nunmehr über die Erteilung der Restschuldbefreiung, nachdem Insolvenzgläubiger, Treuhänder und Schuldner Gelegenheit hatten, sich zu äußern. Die Befreiung ist auf Antrag eines Gläubigers nur zu versagen, wenn der Schuldner eine Obliegenheit schuldhaft verletzt hat, wenn der Schuldner in der Zwischenzeit nach dem Schlußtermin des Insolvenzverfahrens wegen eines Insolvenzdelikts rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Mindestvergütung des Treuhänders nicht gedeckt ist. Nicht abhängig ist die Erteilung der Restschuldbefreiung davon, daß die Gläubiger einen bestimmten Mindestbetrag auf ihre Forderungen erhalten haben.

Der Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen (§ 300 InsO).

10. Die Wirkungen der Restschuldbefreiung legt § 301 InsO fest. Alle Gläubiger, die in dem vorangegangenen Insolvenzverfahren die Stellung eines Insolvenzgläubigers hatten, können ihre Forderungen nicht mehr durchsetzen. Dies gilt auch für

Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 Satz 2 InsO). Dingliche Sicherungsrechte wie Hypotheken und Pfandrechte sowie Bürgschaften Dritter¹²⁾ für diese Forderungen bleiben aber von der Restschuldbefreiung unberührt (§ 301 Abs. 2 InsO). Leistet der Schuldner trotz der Befreiung freiwillig, so kann er solche Zahlungen nicht zurückfordern (die Forderungen sind also zu sogenannten Naturalobligationen geworden).

Da ein (ehemaliger) Insolvenzgläubiger seine ungedeckt gebliebene Forderung nicht mehr gegen den Willen des von der Restschuld befreiten Schuldners durchsetzen kann, darf er auf Grund der Eintragung in die Tabelle (§ 201 InsO) auch nicht mehr vollstrecken (wegen der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung während der Wohlverhaltensperiode gemäß § 294 Abs. 1 InsO. vgl. oben Nr. 6 letzter Absatz¹³⁾).

Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners sowie öffentlich-rechtliche Forderungen auf Geldstrafen oder Geldbußen werden von der Restschuldbefreiung nicht betroffen (§ 302 InsO).

11. Um Manipulationen des Schuldners entgegenzuwirken, kann – auf Antrag eines Gläubigers – das Gericht die Restschuldbefreiung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat. Der Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über die Erteilung der Restschuldbefreiung ein Jahr verstrichen ist (§ 303 InsO).

¹²⁾ Zur Verfassungswidrigkeit ruinöser Bürgschaften, die um familiärer Bindungen willen übernommen werden, vgl. BVerfGE 89, 214 und FamRZ 1995, 23 (dazu *Gernhuber*, Ruinöse Bürgschaften als Folge familiärer Verbundenheit, JZ 1995, 1086 ff; *Pape*, Die neue Bürgschaftsrechtsprechung – Abschied vom „Schuldturm“, ZIP 1994, 519).

¹³⁾ Zweifelhaft kann sein, ob mit der Wirksamkeit des Beschlusses, mit dem die Restschuldbefreiung erteilt wird, die Vollstreckbarkeit der Eintragung in die Tabelle (§ 175 InsO) gemäß § 201 Abs. 2 InsO unmittelbar beseitigt wird oder ob es noch eines gerichtlichen Ausspruchs über die Aufhebung des Titels oder seiner Vollstreckbarkeit bedarf (etwa aufgrund einer Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners nach § 767 ZPO). Die Frage wird dahin zu beantworten sein, daß es einer weiteren speziellen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit nicht bedarf. Kraft des Vorbehalts zugunsten der Wirkungen der Restschuldbefreiung in § 201 Abs. 3 InsO setzen sich diese auch gegenüber der Vollstreckungsfähigkeit des Titels nach Absatz 2 derselben Vorschrift durch. Nach dem wirksam gewordenen Beschluß über die Restschuldbefreiung darf dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Tabelle nicht mehr erteilt werden. Hat der Gläubiger einen solchen Titel erhalten und vollstreckt, so ist die Zwangsvollstreckung gemäß § 775 ZPO einzustellen und eine bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahme gemäß § 776 ZPO aufzuheben. Der Beschluß nach § 300 InsO ist als „vollstreckungshindernde Entscheidung“ im Sinne des § 775 Nr. 1 ZPO anzusehen.

Zustellungsort und unternehmensinterne Zuständigkeit beim Drittschuldner im Rahmen der Forderungspfändung

Von Rechtsreferendar Christian Müller, Coburg

Die Bearbeitung von Forderungspfändungen zieht für die Drittschuldner oftmals einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich. Damit sind häufig hohe Kosten verbunden, die der Drittschuldner in der Regel auch nicht auf den Schuld-

ner abwälzen kann. Vor diesem Hintergrund erscheinen Bestrebungen von Drittschuldnern, die zahlreiche Geschäftslokale oder Betriebsstätten im ganzen Bundesgebiet unterhalten, z. B. Banken oder Großunternehmen, verständlich, diese Auf-

gaben zu zentralisieren. Damit verbunden muß zwangsläufig der Wunsch dieser Drittschuldner sein, daß alle an sie vorzunehmenden Zustellungen unmittelbar an die unternehmensintern zentrale zuständige Stelle erfolgen. Um dies zu erreichen, müßte einem Drittschuldner die Möglichkeit offenstehen, im voraus generell den Ort zu bestimmen, an den an ihn zu richtende Zustellungen zu adressieren sind.

Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses ist gemäß § 829 Abs. 3 ZPO konstitutiver Bestandteil des Pfändungsaktes. Die Zustellung erfolgt, wie § 829 Abs. 2 Satz 1 ZPO ausdrückt, auf Betreiben des Gläubigers. Dieser beauftragt gemäß § 167 Abs. 1 ZPO den Gerichtsvollzieher; im Verfahren der Forderungspfändung in der Regel nach § 168 ZPO unter Vermittlung der Geschäftsstelle. Der Zustellungsauftrag bindet den mit der Zustellung betrauten Gerichtsvollzieher¹⁾. Dieser darf daher – auch wenn ihm infolge vorheriger Anzeige durch den Drittschuldner bekannt ist, daß eine andere Stelle an einer anderen, als der im Zustellungsauftrag genannten Adresse des Drittschuldners für die Bearbeitung der Forderungspfändung unternehmensintern zuständig ist – nicht ohne weiteres an eine andere Adresse des Drittschuldners zustellen. Der Antragsteller bestimmt durch seine Adressierung im Zustellungsauftrag, in der Regel durch Angabe einer zustellungsfähigen Drittschuldneranschrift im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, den Ort, an dem der Gerichtsvollzieher die Zustellung vornehmen soll. Dabei wird die Zustellanschrift in der Regel durch den Auftraggeber so gewählt, daß die Zustellung nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus Prioritätsgründen möglichst umgehend an den Drittschuldner erfolgen kann. Unterhält der Drittschuldner ein Geschäftslokal im Bezirk des den Pfändungsbeschluß erlassenden Amtsgerichts, wird in der Regel dieses gewählt, um ohne weiteren Anfall von Postlaufzeit den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

Da allein die Bestimmung durch den Gläubiger als Auftraggeber der Zustellung maßgeblich für den ausführenden Gerichtsvollzieher ist, steht dem Drittschuldner die Möglichkeit nicht zu, die Adresse, an die an ihn vorzunehmende Zustellungen zu richten sind, festzulegen. Weicht der Gerichtsvollzieher vom Gläubigerauftrag ab, so trägt er das Risiko der Verzögerung. Dies kann Haftungsfolgen für ihn auslösen. Seine Amtspflichten bei der Zustellung konkretisieren die §§ 21, 22 GVGA. Besonders § 22 Nr. 1 GVGA macht das Beschleunigungsgebot deutlich.

Ein einfaches Beispiel verdeutlicht diese Zusammenhänge: Der Gerichtsvollzieher wird unter Vermittlung der Geschäftsstelle beauftragt, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach § 840 ZPO an das Geschäftslokal eines Drittschuldners an seinem Amtssitz zuzustellen. Die sachbearbeitende Stelle des Drittschuldners befindet sich in einem anderen Amtsgerichtsbezirk.

Der Gerichtsvollzieher ist nach § 22 Nr. 1 lit. a) GVGA gehalten, diese Zustellung innerhalb von drei Tagen, möglichst jedoch schon am darauffolgenden Tag, vorzunehmen. Bei Weiterleitung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das für die sachbearbeitende Stelle des Drittschuldners zuständige Amtsgericht zur persönlichen Zustellung durch den dortigen Gerichtsvollzieher nach § 840 ZPO entstehen zusätzliche Postlaufzeiten, die u. U. die Rangstelle des pfändenden Gläubigers gefährden. Die Postlaufzeit fällt ebenfalls an, wenn der Gerichtsvollzieher selbst an die aus-

wärtige sachbearbeitende Stelle mit der Post nach § 840 ZPO zustellt²⁾; immerhin verstößt er damit aber gegen seine Dienstpflichten nach § 21 Nr. 4 lit. a) GVGA.

Weder Verzögerungs- noch Verlustgefahr bestehen aber, wenn der Gerichtsvollzieher den ihm erteilten Auftrag korrekt befolgt und an seinem Amtssitz an das dort befindliche Geschäftslokal des Drittschuldners zustellt. Ebensovienig beeinflußt eine „Weisung“ eines potentiellen Drittschuldners, Zustellungen nur an eine von ihm bestimmte Stelle seines Geschäftsbetriebes vorzunehmen, die Wirksamkeit der an anderem Ort vorgenommenen Zustellung.

Die Zustellungsempfänger unterhalten in der Regel Geschäftslokale. Dort – und zwar in *jedem* Geschäftslokal – kann der Gerichtsvollzieher an Bedienstete im Wege der Ersatzzustellung nach § 183 Abs. 1 bzw. § 184 Abs. 1 ZPO wirksam zustellen, auch in einer auswärtigen Niederlassung³⁾. Diese Möglichkeit der Ersatzzustellung ergibt sich aus der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die Vorschriften über die Ersatzzustellung dienen einem geordneten Zustellungswesen und sollen sicherstellen, daß einen Zustellungsempfänger an ihn gerichtete amtliche Schriftstücke erreichen und verhindern, daß ein Zustellungsempfänger die Zustellung an sich vereiteln kann, um sich den mit einer Zustellung verbundenen Rechtsfolgen zu entziehen. Hier würde wegen einer fehlenden Zustellung die Pfändung der Forderung nicht bewirkt, § 829 Abs. 3 ZPO. Die Vorschriften der §§ 180–188 ZPO sind zwingendes öffentliches Recht und für einen Zustellungsempfänger nicht disponibel oder umgehbar.

Die Person, an die der Gerichtsvollzieher die Zustellung vornehmen will hat auch kein Recht, die Annahme der Zustellung zu verweigern. Dies ist nach § 186 ZPO nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes möglich. Da die gesetzlichen Voraussetzungen der Ersatzzustellung gegeben sind, kann die Empfangsperson nicht unter Verweis auf die unternehmensintern begründete Unzuständigkeit die Annahme verweigern. Unternehmensinterne Unzuständigkeit ist kein gesetzlicher Grund, die Annahme einer Zustellung zu verweigern. In diesem Fall ist gemäß § 186 ZPO das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen, womit die Zustellung bewirkt ist⁴⁾.

Dieses zustellungsrechtliche Ergebnis ist auch sachgerecht und korrespondiert mit allgemeinen Wertungen des Zivilprozeßrechts.

Nach Überweisung ist der pfändende Gläubiger gemäß § 836 Abs. 1 ZPO berechtigt, die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner im eigenen Namen einzuziehen. Somit kann der Gläubiger den Drittschuldner verklagen. Dies kann am Gerichtsstand der Niederlassung nach § 21 ZPO erfolgen, sofern von dem konkreten Geschäftslokal bzw. der Betriebsstätte aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen werden und die Klage auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat.

Da dem Gläubiger in der Regel dasjenige Geschäftslokal des Drittschuldners bekannt ist und er dieses in seinem Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluß angibt, von dem aus der Drittschuldner unmittelbar mit dem Schuldner in geschäftliche Beziehungen getreten ist, erfüllt dieses dann die

¹⁾ vgl. § 17 GVGA.

²⁾ Wirksamkeit der Aufforderung nach § 840 ZPO sehr str., nach h. M. unwirksam, *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 20. Aufl., § 840 Rdnr. 4; *Stöber*, Forderungspfändung, 10. Aufl., Rdnr. 633 mit Nachweis der Gegenmeinung.

³⁾ RGZ 109, 265 (267).

⁴⁾ *Thomas/Putzo*, ZPO, 19. Aufl., § 186 Rdnr. 4.

Qualität als Niederlassung im Sinne des § 21 ZPO. Der Drittschuldnerprozeß hat wegen der hier gegebenen lokalen Verbindungen zwischen Drittschuldner und Schuldner Bezug zu dieser Niederlassung.

Auch diesem Gerichtsstand der Niederlassung kann der Drittschuldner nicht entgehen. § 21 ZPO als besonderer Gerichtsstand eröffnet nach § 35 ZPO dem Kläger – das wäre der pfändende Gläubiger – die Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen. Der Drittschuldner als Beklagter kann auch hier nicht durch eine unternehmensinterne Bestimmung einer zentralen Bearbeitungsstelle für alle gegen ihn gerichteten Klagen festlegen, an welche seiner Adressen eine verfahrenseinleitende Klageschrift zuzustellen ist. Vielmehr muß durch unternehmensorganisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß

die Bearbeitung innerhalb seines Unternehmens sachgerecht erfolgt, insbesondere Fristen eingehalten werden.

Ebenso obliegt es allein dem Drittschuldner, sicherzustellen, daß die in jedem seiner Geschäftslokale eingehenden Forderungspfändungen entsprechend bearbeitet werden. Er hat sicherzustellen, daß ab dem Zeitpunkt der Zustellung das Arrestorium von allen Stellen seines Unternehmens befolgt wird. Weiterhin hat allein er die Vorkehrungen zu treffen, daß die Drittschuldnererklärung innerhalb der Frist des § 840 Abs. 1 ZPO abgegeben wird.

Dieses Ergebnis korrespondiert auch mit der gesetzlichen Wertung des § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die dem Drittschuldner nach erfolgter Pfändung die in seiner eigenen Sphäre begründeten Risiken zum Schutze des Gläubigers aufbürdet.

RECHTSPRECHUNG

§§ 39, 40 OBG NW; § 278 BGB; § 286 ZPO

1. Wird der Schuldner zur Abwendung einer Zwangsräumung in seine bisherige Wohnung wieder eingewiesen und richtet er in der Folgezeit an der Wohnung durch unsachgemäßen Gebrauch Schäden an, so hat die einweisende Behörde dem Eigentümer den entstehenden Schaden zu erstatten.

2. Für den Eigentümer kommen im Schadensersatzprozeß Beweiserleichterungen in Betracht, wenn die Ordnungsbehörde es bei der Einweisung eines Obdachlosen unterlassen hat, den Zustand der Wohnung zu dokumentieren.

**BGH, Urteil v. 9. 11. 1995
– III ZR 226/94 –**

Aus den Gründen:

(Das ausführlich begründete Urteil ist für die Beteiligten einer Räumungsvollstreckung zwar von erheblichem Interesse, für die Zwangsvollstreckung selbst jedoch nicht unmittelbar von Bedeutung, weshalb anstelle der umfangreichen Begründung diese nachfolgend nur in kurzen Zügen referiert und im übrigen auf den Abdruck in der BGH-Entscheidungssammlung verwiesen wird.)

Die Familie B. sollte aufgrund eines wegen Mietrückstandes ergangenen Räumungsurteils am 7. 9. 1992 zwangsgeräumt werden, wurde aber durch Verfügung vom selben Tage von der beklagten Stadt in die bisherige Wohnung wieder eingewiesen. Die Familie B. räumte die Wohnung Ende Dezember 1992/Anfang Januar 1993, ohne den Hauseigentümer (Kläger) zu benachrichtigen. Der Kläger verlangt von der Beklagten den Ersatz von Schäden, die die Familie B. während ihrer Einweisungszeit angerichtet habe und von Kosten für Aufräumung und Reinigung, weil Zahlung von der Familie B. nicht zu erlangen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Der BGH hält einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Einweisungsmaßnahme der Beklagten und den geltend gemachten Schäden des Klägers und damit eine Schadensersatzpflicht aus § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 S. 2 OBG NW für gegeben. Er führte aus, daß das Kriterium der Unmittelbarkeit gegeben sei, wenn sich eine besondere Gefahr verwirklichte, die bereits in der hoheitlichen Maßnahme (Wiedereinwei-

sung) angelegt sei. Diese bestehe jedenfalls bei der (Wieder-) Einweisung eines bisherigen Mieters, weil das Verhältnis zwischen diesem und dem Eigentümer typischerweise dadurch gekennzeichnet sei, daß der bisherige Mieter und Eingewiesene sich als zahlungsunfähig oder -unwillig erwiesen, der Eigentümer deshalb das Mietverhältnis gekündigt, einen Räumungstitel erwirkt, anschließend die Vollstreckung der Räumung in die Wege geleitet habe und erst durch die im letzten Augenblick ergangene Einweisungsverfügung der Ordnungsbehörde daran gehindert worden sei, die Wohnung freizubekommen und den bisherigen Mieter „loszuwerden“. Aus den hierdurch entstehenden Spannungen ergebe sich situationsbedingt das Risiko eines unsachgemäßen Gebrauchs bis hin zu mutwilligen Beschädigungen der Wohnung. Hinzu komme, daß der Eigentümer davon ausgehen müsse, in dem Eingewiesenen keinen zahlungskräftigen Schuldner zur Verfügung zu haben, gegen den er erfolgreich Schadensersatzansprüche geltend machen könnte. Ebenso wenig könne der Eigentümer sich bei der Einweisung durch eine Kautionsabsicherung.

Aus den genannten Gründen sieht der BGH in dem geltend gemachten Schaden ein Sonderopfer, für das dem Eigentümer, der durch die Obdachloseneinweisung ohnehin einem schwerwiegenden Eingriff in sein Eigentum ausgesetzt war, generell – also nicht nur in Fällen „unbilliger Härten“ (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 OBG NW) – Entschädigung gebührt.

Zu der im Leitsatz 2 genannten Beweisfrage vertritt der BGH die Auffassung, daß die Beklagte bei der Wiedereinweisung hätte Feststellungen darüber treffen müssen, in welchem Zustand sich die Wohnung im damaligen Zeitpunkt befunden habe. Die Beklagte habe dem Kläger die Verfügungsgewalt über die Wohnung entzogen. Deshalb sei es ihre Sache gewesen, alles für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis zu den eingewiesenen Personen Erforderliche zu regeln und auch die Sicherung von Beweisen im Verhältnis zum Kläger/Eigentümer vorzunehmen.

§ 93 ZVG; §§ 727, 885 ZPO; § 20 Nr. 12 RpfLG; § 180 GVGA

1. Aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses kann nicht gegen einen Dritten, der sich im Besitz des herauszugebenden Grundstücks oder Teilen desselben befindet, die Räumungsvollstreckung betrieben werden.

2. Gegen den besitzenden Dritten kann aufgrund des Zuschlagsbeschlusses keine Vollstreckungsklausel erteilt werden. Die insoweit von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilte Vollstreckungsklausel ist schon deshalb fehlerhaft, weil der Rechtspfleger zuständig gewesen wäre.

**LG Darmstadt, Beschl. v. 5. 10. 1995
– 5 T 918/95 –**

Aus den Gründen:

I. In dem Zwangsversteigerungsverfahren zur Aufhebung der Erbgemeinschaft betreffend das im Grundbuch von ... eingetragenen Grundstück ... wurde mit Beschluß des Amtsgerichts ... vom 24. 4. 1995 dem Erinnerungsgegner des vorliegenden Verfahrens der Zuschlag erteilt.

Ausweislich der Auskunft des Gerichtsvollziehers wohnt auf dem Grundstück u. a. auch der Erinnerungsführer.

Mit Schriftsatz vom 23. 6. 1995 hat der Erinnerungsgegner beantragt u. a. auch gegen den Erinnerungsführer, eine Vollstreckungsklausel zu erteilen mit der Begründung, der Erinnerungsführer halte sich dort unberechtigt auf, ohne daß mit ihm ein Mietvertrag bestünde und ohne daß er irgendwelche Zahlungen leiste.

Antragsgemäß hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 29. 6. 1995 die Vollstreckungsklausel erteilt.

Dagegen hat der Erinnerungsführer sich mit der Erinnerung gewandt, die das Amtsgericht zurückgewiesen hat.

Gegen den am 25. 8. 1995 zugestellten Beschluß wendet sich der Erinnerungsführer mit der am 29. 8. 1995 bei Gericht eingegangenen Beschwerde.

Er behauptet, Mieter in dem versteigerten Hausanwesen zu sein. Der Voreigentümer habe einen Vollstreckungsbescheid wegen Mietrückständen erwirkt. Die Klausel dürfe wegen § 93 Abs. 1 Satz 2 ZVG nicht erteilt werden. Der Erinnerungsgegner sei vielmehr auf den Klageweg zu verweisen. Außerdem sei die Vollstreckungsklausel fehlerhaft, da sie nicht vom Rechtspfleger erteilt worden sei.

Der Erinnerungsgegner bestreitet, daß der Erinnerungsführer Mieter sei. Er behauptet, daß, falls der Miteigentümer Z. den Mietvertrag abgeschlossen haben sollte, dies gegen den Willen der Miteigentümer geschehen sei. Der Mietvertrag sei deshalb nicht wirksam. Mit sämtlichen Miteigentümern habe er keinen Vertrag abgeschlossen.

Außerdem habe er, der Erinnerungsgegner, mit Schreiben vom 11. 9. 1995 die fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückständen erklärt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akte der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Erinnerung ist statthaft (vgl. Zöller, ZPO, 19. Aufl., § 732, Rdnr. 16). Sie ist auch begründet.

1.) Da der Erinnerungsführer nicht Schuldner des Zwangsversteigerungsverfahrens ist, sondern ein besitzender Dritter, hätte die Zwangsvollstreckungsklausel nicht vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, sondern von dem Rechtspfleger erteilt werden müssen gem. § 20 Nr. 12 Rechtspflegergesetz (vgl. Zöller/Stöber ZVG § 93 Anm. 2, 5). Insoweit liegt ein dem § 727 ZPO rechtsähnlicher Fall vor (vgl. Dassler/Schiffhauer/Gerhardt/Muth, Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 12. Aufl. 1990 § 93 Rdnr. 10 ZVG; OLG Hamm Rechtspfleger 1989, 165; Steiner/Eickmann/Hage-

mann/Storz, ZVG und Zwangsverwaltung Band 1 1984, § 93 ZVG Rdnr. 37).

Insoweit liegt ein unheilbarer Verfahrensfehler vor (vgl. BayObLG NJW – RR 1987, 583; Winfried Schuschke, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz Band 1, 1992, § 732 ZPO Rdnr. 8).

Außer dem Formfehler ist die Beschwerde auch deshalb begründet, weil die Voraussetzungen für eine Klauselerteilung gegen den Erinnerungsführer nicht vorliegen. Die Einwendungen des besitzenden Dritten gegen die Räumungs- und Herausgabevollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluß sind bereits im Klauselerteilungsverfahren zu prüfen. Gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 ZVG soll die Zwangsvollstreckung nicht erfolgen und damit die Klausel auch nicht erteilt werden, wenn der Besitzer aufgrund eines Rechtes besitzt, das durch den Zuschlag nicht erloschen ist. Wird die Klausel nicht erteilt, so steht dem Ersteher der Klageweg nach § 985 BGB offen. Wird die Klausel gegen den Mieter erteilt, so steht diesem der Klageweg nach § 771 ZPO offen. Bei der Abwägung, welche der Parteien auf den Klageweg verwiesen werden soll, wem letztendlich die Beweislast zufallen soll, spricht die Überlegung, daß es sich bei § 93 Abs. 1 Satz 2 ZVG um eine Schutzvorschrift des Dritten handelt, mehr für den Ersteher als für den angeblichen Mieter (vgl. OLG Frankfurt Rechtspfleger 1989, 209; vgl. Steiner a. a. O. § 93 Rdnr. 11).

Unter Berücksichtigung, daß es sich bei dem Klauselerteilungsverfahren um ein vereinfachtes Verfahren und nicht um ein Erkenntnisverfahren handelt, darf die Klausel schon dann nicht erteilt werden, wenn die Gefahr besteht, daß das Gericht wegen Eingriffs in ein Recht zum Besitz einen Schadensersatzanspruch auslösen kann. Deshalb muß die Klausel bereits dann abgelehnt werden, wenn Umstände erkennbar sind, die für ein bestehendes Recht zum Besitz sprechen (vgl. OLG Hamm, Rechtspfleger 1989, 165; Zöller/Stöber, § 93 ZVG Rdnr. 2). Der Gläubiger muß sich dann einen besonderen Vollstreckungstitel verschaffen (vgl. auch Schuschke a. a. O. § 732 PO Rdnr. 7).

Im vorliegenden Fall sind derartige Umstände erkennbar, so daß die Klausel wegen § 93 Abs. 1 Satz 2 ZVG zu versagen ist.

Zum einen wohnt der Erinnerungsführer schon mindestens seit dem 5. 1. 1994 in dem Anwesen, ohne daß von der Erbgemeinschaft ein Räumungsrechtsstreit betrieben wurde. Außerdem hat der Miteigentümer, der in dem Anwesen wohnte, einen Vollstreckungsbescheid wegen rückständiger Miete seit Jan. 1995 erwirkt. Ob dieses Mietverhältnis, dessen sich zumindest der Miteigentümer berühmt hat, wirksam ist oder nicht, kann nicht im Klauselverfahren überprüft werden, ebensowenig ob, wenn es sich um einen wirksamen Vertrag handelt, dieser im Zeitpunkt des Zuschlagsbeschlusses bereits beendet war.

Die Kündigung des Erinnerungsgegners vom 11. 9. 1995 rechtfertigt keine Erteilung der Vollstreckungsklausel gem. § 93 ZVG (vgl. Steiner a. a. O. § 93 Rdnr. 13), da diese Kündigung erst nach der Erteilung des Zuschlags erfolgt ist.

Das fehlende Mietverhältnis kann nicht dadurch nachgewiesen werden, daß der Schuldner keinen Mietvertrag vorgelegt hat, da ein Mietvertrag auch mündlich geschlossen werden kann.

Auch die Nichtbeteiligung des Erinnerungsführers im Zwangsversteigerungsverfahren gem. § 57 d ZVG erbringt keinen Beweis dafür, daß kein Mietverhältnis besteht.

Ein Mitbewohner (hier Lebensgefährtin) des Schuldners, der ohne oder gegen Wissen und Willen des Vermieters Mitbesitz an der Wohnung begründet hat, teilt bei einer gegen den Schuldner durchgeführten Räumungsvollstreckung dessen Schicksal.

**LG Mönchengladbach, Beschl. v. 29. 6. 1995
– 5 T 238/95 –**

Aus den Gründen:

I. Die Schuldnerin ist die Lebensgefährtin des Herrn R. Dieser hatte von den Gläubigern im Juni 1991 die ... gelegene Wohnung angemietet, in der auch die Schuldnerin und das gemeinsame Kind wohnen. Durch Versäumnisurteil vom 02. 08. 1994 ist Herr R. zur Räumung und Herausgabe der Wohnung verurteilt worden. Als der Gerichtsvollzieher im Auftrag der Gläubiger auch gegen die Schuldnerin aus dem Versäumnisurteil vollstrecken wollte, legte diese Erinnerung ein. Das Amtsgericht hat daraufhin die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil gegen die Schuldnerin durch Beschluß vom 03. 04. 1995 für unzulässig erklärt und die Auffassung vertreten, daß gegen die Schuldnerin ein gesonderter Titel erforderlich sei. Gegen den am 06. 04. 1995 zugestellten Beschluß haben die Gläubiger sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die sofortige Beschwerde der Gläubiger ist zulässig (§ 793 ZPO) und hat in der Sache Erfolg.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob der Vermieter aus einem lediglich gegen den Mieter gerichteten Räumungstitel die Räumungsvollstreckung (§ 885 ZPO) auch gegen andere Personen betreiben kann, welche die Mieträume bewohnen, ohne selbst Mieter zu sein, sofern sie nicht lediglich Besitzdiener sind oder sonst keinen eigenen Besitz an der Wohnung oder an Teilen davon haben. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, ein gesonderter Räumungstitel gegen den mitbesitzenden Lebensgefährten sei nicht erforderlich, solange dieser sein Besitzrecht nicht vom Vermieter ableitet (vgl. LG Darmstadt DGVZ 1980, 110; LG Berlin DGVZ 1993, 173; LG Freiburg WuM 1989, 571, AG Neuss NJW 1985, 2427; MünchKomm-Schilken, ZPO, 1. Aufl., § 885 Rdnr. 11).

Die Kammer schließt sich indes der Gegenmeinung an, wonach der Vermieter aus einem gegen den Mieter erwirkten Räumungstitel jedenfalls grundsätzlich nicht gegenüber anderen Mitbesitzern der Mieträume die Räumungsvollstreckung betreiben kann, sondern hierfür gegenüber diesen einen besonderen Räumungstitel benötigt (vgl. KG Berlin NJW-RR 1994, 713 = MDR 1994, 163; LG Kiel DGVZ 1992, 42; OLG Hamburg MDR 1993, 274; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 53. Aufl., § 885 Rdnr. 15; Zöller-Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 885 Rdnr. 5 e). Denn diese Auffassung orientiert sich mit Recht an den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 750 ZPO), trägt der Bedeutung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung (Art. 13 GG) und vermeidet weitgehend die dem Vollstreckungsrecht grundsätzlich fremde Prüfung materiell-rechtlicher Rechtsverhältnisse. Soweit die erstgenannte Ansicht zwischen dem Besitz des Mieters und einem abgeschwächten oder abgeleiteten Mitbesitz des Lebensgefährten unterscheidet, ist darauf hinzuweisen, daß das Sachenrecht einen solchen abgeschwächten und damit der Besitzdienerschaft nahekommenen Mitbesitz nicht kennt. Im übrigen hängt das Erfordernis eines zur Vollstreckung berechtigenden Titels nicht davon ab, ob der Schuldner ein Recht zum Besitz hat oder nicht und ob er dieses Recht ggf. unmittelbar vom Gläubiger ableitet. So ist auch gegen den Vermieter ein besonderer Titel erforderlich.

Gleichwohl greift die Erinnerung der Schuldnerin im Ergebnis nicht durch. Denn sie muß die Räumungsvollstreckung nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles auch ohne gegen sie gerichteten Titel gemäß § 242 BGB hinnehmen. Wer nämlich ohne oder gegen Wissen und Willen des Vermieters Mitbesitz an der Wohnung begründet und wider Treu und Glauben über einen erheblichen Zeitraum gegenüber dem Vermieter verheimlicht hat, kann sich auf seine besitzrechtliche Position bei der Räumungsvollstreckung nicht berufen (vgl. OLG Hamburg MDR 1993, 274). So liegt der Fall hier. Die Schuldnerin hat mit dem Mieter R. und dem gemeinsamen Kind mehrere Jahre in der Wohnung gewohnt, ohne daß dieser Sachverhalt den Gläubigern angezeigt worden ist. An einer solchen Mitteilung hatte der Vermieter ein schutzwürdiges Interesse, weil er die Voraussetzungen für eine Räumung nach Vertragsbeendigung kennen mußte und überdies daran interessiert war, daß ihm alle Mitbesitzer der Wohnung Miete schuldeten. Die Gläubiger haben erst bei der versuchten Räumungsvollstreckung von der Anwesenheit der Schuldnerin erfahren. Es ist ihnen nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, daß die Vollstreckung des Räumungstitels nunmehr durch einen vorher nicht offenbaren Mitbesitz der Schuldnerin behindert wird.

§§ 753, 767 ZPO; § 130 GVGA

Wird die im Schuldtitel festgestellte Forderung nachträglich durch Parteivereinbarung erhöht, so ist wegen des Erhöhungsbetrages die Zwangsvollstreckung aus dem Titel nicht zulässig.

**LG Dortmund, Beschl. v. 1. 9. 1994
– 9 T 641/94 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Vergleich vor dem Landgericht Münster vom 31. 05. 1985. Nach diesem Vergleich zahlt der Schuldner an den Gläubiger 10.000,00 DM. Im Jahre 1990 haben die Parteien durch ihre Anwälte eine Vereinbarung über Ratenzahlung beschlossen und vereinbart, daß der Schuldner 10 % Zinsen auf die Summe ab dem 30. 06. 1985 schuldet. Der Schuldner hat Ratenzahlungen erbracht, die insgesamt mehr als 10.000,00 DM betragen. Der Gläubiger hat den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung in Höhe eines Teilbetrages von 1.000,00 DM beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung abgelehnt, da die titulierte Forderung erfüllt sei. Mit seiner Erinnerung gem. § 766 ZPO macht der Gläubiger geltend, durch die nachträgliche Vereinbarung zwischen den Parteien sei die Pflicht des Schuldners zur Zahlung von Zinsen sowie die Befugnis des Gläubigers zur Verrechnung von Teilzahlungen zunächst auf die Kosten und Zinsen begründet worden. Deshalb sei der titulierte Betrag von 10.000,00 DM noch nicht erfüllt. Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die Auffassung des Gläubigers bestätigt und den Gerichtsvollzieher zur weiteren Vollstreckung angewiesen.

Die hiergegen vom Schuldner eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Nach Ansicht der Kammer hat sich der Gerichtsvollzieher zu Recht geweigert, über den titulierten Betrag von 10.000,00 DM hinaus die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Vereinbarungen der Parteien nach Entstehung des Titels, die nicht ihren Niederschlag im Titel gefunden haben, können nicht die Befugnis des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung mit staatlichen Maßnahmen erweitern. Nach dem Titel ist vom

Schuldner lediglich ein Betrag von 10.000,00 DM geschuldet, dieser Betrag ist gezahlt, deshalb ist die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel nicht mehr zulässig. Der Gläubiger mag durch die nachträgliche Vereinbarung einen über den Titel hinausgehenden Anspruch haben, für eine Zwangsvollstreckung aus dieser Vereinbarung bedarf der Gläubiger eines zusätzlichen Titels. Der Gerichtsvollzieher, dessen Vorgehensweise mit der Erinnerung nach § 766 ZPO angegriffen wird, hat nicht fehlerhaft gehandelt, wenn er sich auf den Titel beruft, der die einzige Grundlage für die von ihm durchzuführende Zwangsvollstreckung ist. Vereinbarungen der Parteien, die nach dem Titel erfolgen, können zu einer Verminderung der geschuldeten Forderung führen. Dies muß der Schuldner mit einer Klage nach § 767 ZPO geltend machen. Sie können auch zu einer Erhöhung der geschuldeten und titulierten Forderung führen, dies muß der Gläubiger durch eine Klage und damit durch eine Beschaffung eines neuen Titels geltend machen. Gleiches gilt für Vereinbarungen, die mittelbar durch Verrechnungsabreden zu einer Erhöhung des geschuldeten Betrags führen.

§ 559 BGB; §§ 885, 811 ZPO; § 5 GVKostG; § 180 GVGA

Macht der Gläubiger im Rahmen einer Zwangsäumung an den eingebrachten Sachen des Schuldners Vermieterpfandrecht geltend, so hat der Gerichtsvollzieher diese bei der Räumung nicht von dem Grundstück zu entfernen und es dem Schuldner zu überlassen, gegen die Maßnahme des Gläubigers auf dem Rechtsweg vorzugehen. Einer Vorschußzahlung durch den Gläubiger für die Entfernung der eingebrachten Sachen bedarf es daher nicht.

I. AG Leverkusen, Beschl. v. 17. 10. 1995
– 43 M 3079/95 –

II. LG Köln, Beschl. v. 31. 10. 1995
– 6 T 532/95 –

I.

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger betreibt aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Köln vom 09. 02. 1995 die Räumungsvollstreckung. Bei dem zu räumenden Gelände handelt es sich um eine Kfz-Werkstatt mit angrenzendem Grundstück, wobei letzteres mittlerweile weitgehend geräumt ist.

Der Gläubiger hat dem zuständigen Gerichtsvollzieher am 14. 03. 1995 Räumungsauftrag erteilt, weshalb dieser vom Gläubiger einen Kostenvorschuß in Höhe von DM 20.000,-- angefordert hat. Eine detailliertere Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten vermag der Gerichtsvollzieher nicht anzugeben.

Der Gläubiger erachtet den angeforderten Vorschuß für überhöht und begehrt vom Gerichtsvollzieher, daß er den Schuldner aus dem Besitz des Geländes setzt und ihn selbst in den Besitz einweist.

Er behauptet, ihm stehe ein Anspruch auf Forderungen aus dem beendeten Mietverhältnis zu, weshalb er hinsichtlich der auf dem Gelände gelagerten Gegenstände sein Vermieterpfandrecht ausübe.

II. Die Erinnerung ist begründet gem. § 766 II ZPO.

Denn der Gerichtsvollzieher benötigt für die Vollstreckungshandlung, den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen, keinen Kostenvorschuß in der angeforderten Höhe. Daß derartige Kosten bei der Räumungsvollstreckung anfallen, ist nämlich im konkreten Fall nicht zu erwarten, zumal der Gerichtsvollzieher auch kei-

nerlei Grundlage für die geschätzten und von ihm erwarteten Kosten angegeben hat.

Darüber hinaus müssen die auf dem Gelände eingebrachten Maschinen pp. auch nicht vom Gerichtsvollzieher entfernt werden. Denn der Gerichtsvollzieher hat die Sachen auf dem Gelände zu belassen, da der Gläubiger sich auf sein Vermieterpfandrecht berufen hat. Auch wenn das Vermieterpfandrecht wegen der bestrittenen Forderungen des Gläubigers nicht unbestritten ist, muß der Gerichtsvollzieher die Gegenstände auf dem Gelände belassen (vgl. LG Darmstadt DGVZ 77, 89; Schneider MDR 1982, 984; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 885 ZVO Rdnr. 18; Zöller-Stöber § 885 ZVO Rdnr. 11), da der Gerichtsvollzieher nicht befugt ist, über die materielle Wirksamkeit des Vermieterpfandrechts zu entscheiden.

II.

Aus den Gründen

Die nach § 793 ZPO zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die vom Gerichtsvollzieher beabsichtigte Räumung ist aufgrund des Urteils gerechtfertigt. Durch die Tatsache, daß der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger keinen Vorschuß auf die Vollstreckungskosten angefordert hat, ist der Schuldner nicht beschwert, da insoweit nur Interessen der Staatskasse tangiert sind. Soweit der Gläubiger ein Vermieterpfandrecht geltend macht, bleibt dem Schuldner unbenommen, dagegen rechtlich vorzugehen. Die Vorschrift des § 811 Nr. 5 ZPO steht der Räumung schon deswegen nicht entgegen, weil nach dem zugrundeliegenden Titel die Werkstatt zu räumen ist und die Berufstätigkeit dort also nicht fortgesetzt werden kann.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die hier entschiedene Frage ist in der Vergangenheit bereits lebhaft diskutiert worden. Hierzu hat E. Schneider, DGVZ 1982, S. 73, ebenfalls die Auffassung vertreten, daß der Gerichtsvollzieher das unbeschränkt geltend gemachte Vermieterpfandrecht zu beachten und es dem Schuldner zu überlassen hat, sich hiergegen gerichtlich zu wehren. Notfalls müsse der Schuldner die Herausgabe seiner nicht der Pfändung unterliegenden Habe im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen, dann allerdings auch die hierdurch entstehenden Kosten tragen. AG Königswinter, DGVZ 1982, S. 174; AG/LG Frankfurt/M., DGVZ 1983, S. 172 und AG Berlin-Schöneberg/LG Berlin, DGVZ 1986, S. 156, haben übereinstimmend entschieden, daß der Gerichtsvollzieher bei der Räumung die der Pfändung nicht unterliegenden Sachen auszusondern habe, wenn der Gläubiger an allen Sachen unbeschränkt Vermieterpfandrecht geltend mache. Gesetzliche Grundlagen hierzu wurden jedoch nicht aufgezeigt. Christmann, DGVZ 1986, S. 178; Geißler, DGVZ 1987, S. 70 und Schilken, DGVZ 1988, S. 58 halten das Vermieterpfandrecht bei der Räumung nur in den Grenzen des § 811 ZPO für beachtlich. H. Schneider, DGVZ 1989, S. 148, ist der Auffassung, daß der Gerichtsvollzieher die strittigen Gegenstände in entsprechender Anwendung des § 815 Abs. 2 ZPO zu hinterlegen habe. Der Gerichtsvollzieher müßte sich dabei quasi selbst zum Sequester bestellen und die strittigen Sachen einlagern. Das AG Gießen, DGVZ 1991, S. 125, hält die Berücksichtigung des vom Gläubiger unbeschränkt geltend gemachten Vermieterpfandrechts durch den Gerichtsvollzieher nur dann für zulässig, wenn der Gläubiger eine dahingehende gerichtliche Anweisung erwirkt. Diese Entscheidung des AG Gießen wurde allerdings durch das LG Gießen, DGVZ 1991, S. 156, aufgehoben. Das Landgericht hat entschieden, daß der Gerichtsvollzieher bei der Räumung § 811 ZPO nicht zu beachten hat, wenn der Gläubiger auch an unpfändbaren Sachen Vermieterpfandrecht geltend macht. Das AG Düsseldorf,

DGVZ 1994, S. 141, hält eine Räumung, bei der lediglich der Schuldner aus dem Besitz gesetzt wird und bei der seine Habe aufgrund des geltend gemachten Vermieterpfandrechts in den Räumen des Gläubigers zurückgeblieben ist, für beendet, sodaß der Gläubiger nicht die Fortsetzung der Räumung verlangen kann, wenn er später auf sein Vermieterpfandrecht verzichtet.

Wenn sich die in oben abgedruckter Entscheidung vertretene Auffassung durchsetzt, wird dies eine unerwünschte Nebenwirkung haben. Die Gläubiger könnten generell an der gesamten eingebrachten Habe des Schuldners ihr Vermieterpfandrecht geltend machen und damit erreichen, daß sie von den Kosten der Zwangsräumung, für die sie grundsätzlich als Auftraggeber haften, weitgehend befreit werden. Dem Schuldner wäre es dann überlassen, seine Habe im Wege der Klage oder einstweiligen Verfügung einzufordern und insoweit gegen den Gläubiger die Zwangsvollstreckung zu betreiben, für deren Kosten er dann zunächst selbst aufzukommen hätte. Da aber Räumungsschuldner sehr oft mittellos sind, müßte ihnen hierfür in der Regel Prozeßkostenhilfe gewährt werden, so daß eine Kostenverlagerung vom Gläubiger auf die Staatskasse die Folge wäre.

Wie schon in der Anmerkung zu AG Königswinter, DGVZ 1982, S. 73, zum Ausdruck gebracht, hat der Gerichtsvollzieher im Streitfalle auch die Möglichkeit, die Vollstreckung gem. § 765 a ZPO, einstweilen einzustellen, um dem Schuldner Gelegenheit zu geben, eine entsprechende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dies könnte auch den Gläubiger kompromißbereit machen und ihn veranlassen, sein Vermieterpfandrecht auf die tatsächlich der Pfändung unterliegenden Sachen zu beschränken.

§ 883 ZPO; § 6 JBeitrO; §§ 260, 272 GVGA

Für die Wegnahme des eingezogenen Führerscheins ist der Gerichtsvollzieher zuständig.

I. AG Bln-Tiergarten, Beschl. v. 3. 1. 1996

– 289 Cs 426/94 –

II. LG Bielefeld, Beschl. v. 6. 12. 1995

– 3 T 927/95 –

I.

Aus den Gründen:

(AG Bln-Tiergarten)

Der Gerichtsvollzieher hat sich dem Vollstreckungsersuchen der Staatsanwaltschaft zu Unrecht unter Berufung auf den Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 18. 5. 1995-30 M 7020/95 (DGVZ 1995/123 f) widersetzt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 a JBeitrO findet die Justizbeitrübungsordnung unter anderem Anwendung bei Ansprüchen aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarkeitmachung von Sachen. Die Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde bedient sich bezüglich der Ausführung eines Vollziehungsbeamten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO finden sinngemäß die Vorschriften der ZPO Anwendung; die in Betracht kommende Vorschrift ist hier § 883 ZPO. § 6 Abs. 3 JBeitrO bestimmt, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte tritt. Die Vorschrift bringt lediglich zum Ausdruck, daß es sich bei dem Verfahren nach der Justizbeitrübungsordnung um ein von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Streitigkeiten unterschiedliches Verfahren handelt. Die Justizbeitrübungsordnung ist ein reines Verfahrensgesetz und gibt keine Auskunft, wer danach Vollziehungsbeamter ist (vgl. BVerwG NJW 1983/899).

Über § 154 GVG haben die Länder eine solche Regelung bundeseinheitlich in Form der GVGA getroffen.

Gemäß der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 260 S. 1 GVGA haben Gerichtsvollzieher als Vollziehungsbeamte bei Beitreibungen nach der Justizbeitrübungsordnung in demselben Umfang mitzuwirken, in dem ihnen die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Streitigkeiten obliegt, es sei denn, die Beitreibung ist den Vollziehungsbeamten der Justiz übertragen worden (§ 260 S. 2 GVGA). Das Land Berlin hat zwar von der Ausnahmeregelung des § 260 S. 2 GVGA durch Erlaß der Dienstordnung für Vollziehungsbeamte der Justiz vom 28. 5. 1982 (Abl.Nr. 29, S. 734) Gebrauch gemacht und neben dem Gerichtsvollzieher einen weiteren Vollziehungsbeamten eingeführt. Dessen Tätigkeitsbereich wurde jedoch gem. § 1 Abs. 1 JVDO auf die Mitwirkung bei der Beitreibung von Geldbeträgen begrenzt. Es bleibt daher bei der generellen Zuständigkeitsregelung des § 260 S. 1 GVGA, auf den § 272 GVGA ausdrücklich verweist. Daraus folgt die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bei Einziehung eines Führerscheins.

II.

Aus den Gründen:

(LG Bielefeld)

Das Rechtsmittel ist begründet; denn das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß zu Unrecht die Erinnerung der Staatsanwaltschaft Bielefeld gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers zurückgewiesen, den Vollstreckungsauftrag der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 01. 08. 1995 auf Wegnahme des Führerscheins durchzuführen.

Die Einziehung eines Führerscheins gemäß § 69 StGB, die das Amtsgericht durch Urteil vom 12. 07. 1995 – 6 Cs 44 Js 981/95 – E8/95 – angeordnet hat, stellt eine Maßregel der Sicherung und Besserung dar. Für die Vollstreckung solcher Maßregeln gelten gemäß § 463 Abs. 1 StPO die Vorschriften über die Strafvollstreckung sinngemäß. Die Vollstreckung einer Anordnung auf Einziehung einer Sache erfolgt gemäß § 459 g Abs. 1 StPO, 1 Ziffer 2 a Justizbeitrübungsordnung durch den Vollziehungsbeamten, der die Sache dem Verurteilten nach den Vorschriften der Justizbeitrübungsordnung wegzunehmen hat. Dabei tritt gemäß § 6 Abs. 3 Justizbeitrübungsordnung an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte. Die Bestimmung, wer die Funktion des Vollziehungsbeamten ausübt, obliegt der Landesjustizverwaltung gemäß § 154 GVG (vgl. Bundesverwaltungsgericht NJW 1983, 899, 900). Von dieser Befugnis ist durch die Bestimmungen der §§ 260, 272 und 272 a GVGA Gebrauch gemacht worden. Gemäß § 260 GVGA ist der Gerichtsvollzieher zuständig, als Vollziehungsbeamter bei Beitreibungen nach der Justizbeitrübungsordnung, mithin auch bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus gerichtlichen Anordnungen über die Einziehung einer Sache gemäß § 1 Ziffer 2 a Justizbeitrübungsordnung, in dem selben Umfang mitzuwirken, in dem ihm die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegt.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hätte der Gerichtsvollzieher einen Anspruch auf Herausgabe einer beweglichen Sache gemäß § 883 ZPO zu vollstrecken. Auf diese Vorschrift wird durch § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Justizbeitrübungsordnung ausdrücklich Bezug genommen. Dies wird wiederum durch die Vorschrift des § 272 a GVGA bestätigt, der besagt, daß bei der Vollstreckung gemäß §§ 459 g Abs. 1 StPO, 1 Abs. 1 Nr. 2 a Justizbeitrübungsordnung sich die Wegnahme nach den Bestimmungen der Justizbeitrübungsordnung, mithin nach § 6 Abs. 1 Justizbeitrübungsordnung richtet. Schließlich schreibt

§ 272 Ziffer 2 GVGA ausdrücklich vor, daß die Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher mit der Wegnahme von Sachen, auf deren Einziehung erkannt worden ist, beauftragen kann. Von dieser Ermächtigung hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld durch Erteilung des Vollstreckungsauftrags Gebrauch gemacht.

Die genannten Regelungen über die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers enthalten entgegen der von dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg (vgl. DGVZ 1995, S. 123) vertretenen Auffassung keine Subsidiaritätsklausel.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch LG Darmstadt, DGVZ 1996, S. 30, nebst Anmerkung. Die vorstehend abgedruckte Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten ist durch das Gericht für Strafsachen erfolgt, wie dies das LG Berlin (DGVZ 1995, S. 171) entschieden hat, während die Entscheidungen des LG Darmstadt und des LG Bielefeld im Verfahren gem. § 766 ZPO durch das Vollstreckungsgericht bzw. die Beschwerdekammer ergangen sind.

§§ 750, 788, 766 ZPO; §§ 76, 77, 78, 109 GVGA

1. Wird dem Gerichtsvollzieher eine noch nicht zugestellte Ausfertigung des Vollstreckungstitels übergeben, so hat er diese vor Beginn der Vollstreckung zuzustellen.

2. Wegen früherer Kosten der Zwangsvollstreckung kann die Vollstreckung nur erfolgen, wenn deren Entstehung und Notwendigkeit nachgewiesen ist.

3. Das Rechtsschutzbedürfnis für das Erinnerungsverfahren entfällt mit dem Ende der Vollstreckung.

I. AG München, Beschl. v. 14. 11. 1995

– 1611 M 72849/95 –

II. LG München I, Beschl. v. 12. 2. 1996

– 20 T 1122/96 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat die einstweilige Verfügung vom 16. 08. 1995 zu Recht am 22. 09. 1995 erneut zugestellt, da Vollziehungsfristende am 22. 09. 1995 war und nur so gemäß § 750 ZPO vollstreckt werden konnte. Daß die Verfügung bereits früher zugestellt war, konnte der Gerichtsvollzieher nicht wissen, da ihm eine nicht zugestellte Ausfertigung übergeben wurde und die frühere Zustellung von einem Kollegen bewirkt war. Diese Zustellungskosten sind deshalb nicht zurückzuerstatten.

Der Gerichtsvollzieher war auch nicht verpflichtet, die geltend gemachten früheren Zwangsvollstreckungskosten von 766,93 DM zu vollziehen. Bei der Vollstreckung solcher Kosten ist der Gerichtsvollzieher nämlich verpflichtet, deren Notwendigkeit und Zulässigkeit zu überprüfen (s. Thomas-Putzo, ZPO, 18. Auflage, § 788 Nr. 11). Ohne Vorlage entsprechender Belege ist eine solche Prüfung aber nicht möglich, sodaß der Gerichtsvollzieher zu Recht deren Vollstreckung abgelehnt hat. Die Erinnerung ist unbegründet und zurückzuweisen.

Die hinsichtlich Ziffer II des Antrages der Gläubigerin zulässige sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Vollstreckungsrichters beim Amtsgericht hat in der Sache keinen Erfolg. Die Kammer folgt auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens den Gründen der amtsgerichtlichen Entscheidung und nimmt auf diese zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug. Nachdem eine zuvor

erfolgte Zustellung der einstweiligen Verfügung aus dem dem Gerichtsvollzieher erteilten Auftrag nicht ersichtlich war, war es Sache der Gläubigerpartei, durch einen entsprechenden Hinweis den Anfall der Zustellungskosten von 13,50 DM zu vermeiden.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist im übrigen als unzulässig zu verwerfen. Für die beantragte Feststellung besteht für die Gläubigerin kein Rechtsschutzbedürfnis. Die Gläubigerin hat nach eigenem Vorbringen auf ihre Rechte aus der einstweiligen Verfügung und einstweiligen Anordnung vom 16. 08. 1995, die Grundlage des Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher waren, mit Prozeßvergleich vom 26. 10. 1995 verzichtet. Damit besteht für das hinsichtlich der einstweiligen Verfügung und einstweiligen Anordnung vom 16. 08. 1995 beendete Vollstreckungsverfahren kein Bedürfnis mehr für Feststellungen dazu, ob ein Vollstreckungsauftrag durch den Gerichtsvollzieher zu vollziehen war. Eine ggf. erforderliche Bezifferung angefallener Vollstreckungskosten im Rahmen der von dem Schuldner mit Prozeßvergleich übernommenen Erstattungspflicht begründet für die hier im Vollstreckungsverfahren beantragte Feststellung hinsichtlich des dem Gerichtsvollzieher erteilten – erledigten – Vollstreckungsauftrages wegen der Beendigung der Zwangsvollstreckung aus dem seinerzeit zu vollstreckenden Titel kein Rechtsschutzbedürfnis. Unerheblich für das vorliegende Verfahren ist auch die Erklärung der Gläubigerin im Schriftsatz vom 26. 01. 1996 dahin, daß eine gegen den Gerichtsvollzieher zu erhebende Dienstaufsichtsbeschwerde mit einer entsprechenden Feststellung durch das Vollstreckungsgericht besser begründet werden könne. Auch soweit die Gläubigerin die von ihr beantragte Feststellung mit einem Interesse im Hinblick auf gegen den Gerichtsvollzieher geltend zu machende Schadensersatzansprüche begründet, vermag ein solches Interesse an der Klärung von in anderen Verfahren erheblichen Vorfragen ein Rechtsschutzbedürfnis für das vorliegende – durch den von den Parteien abgeschlossenen Prozeßvergleich beendete – Zwangsvollstreckungsverfahren hinsichtlich der einstweiligen Verfügung nicht zu begründen.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

Das gegen den Schuldner (hier Ehemann) ergangene Räumungsurteil ist auch dann zu vollstrecken, wenn dieser die Wohnung bereits verlassen hat und dort die von ihm getrennt lebende Ehefrau noch wohnt, mit der Folge, daß auch die Ehefrau aufgrund des gegen den Ehemann gerichteten Urteils aus dem Besitz der Wohnung zu setzen ist.

AG Dortmund, Beschl. v. 1. 2. 1996

– 142 M 6207/95 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig und begründet. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das Räumungsurteil des Amtsgerichts Dortmund vom 25. 9. 1995 – 133 C 10774/95 – zu vollstrecken.

Daß der Schuldner selbst die Wohnung bereits verlassen hat, enthebt ihn nicht der Verpflichtung, die Wohnung entsprechend dem Urteil gem. § 885 I ZPO zu räumen und herauszugeben. Das bedeutet auch heute noch entsprechend einer älteren, früher gebräuchlicheren Formulierung in solchen Urteilen, daß der Schuldner verpflichtet ist, die Wohnung „mit Anhang und Habe“ zu räumen. Dann ist auch die Räumung gegenüber der jetzt vom Schuldner getrennt lebenden Ehefrau, die in der Wohnung zurückgeblieben ist, vorzunehmen.

Auch § 885 II, III ZPO ist danach sinnvoll, weil dort vorausgesetzt wird, daß Familienmitglieder die Wohnung auch zu verlassen haben (vgl. LG Heidelberg, DGVZ 94, S. 9 ff.). Den Entscheidungen z. B. OLG Oldenburg, RPfl 94, 366; KG DGVZ 94, 25 ff. kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht zwingend, wegen der (evtl. früheren) Ehefrau oder Lebensgefährtin es auf den Besitz ankommen zu lassen, auch nicht bei Kindern, seien sie minderjährig oder nicht (vgl. z. B. KG a. a. O., S. 26). Auf die Volljährigkeit kommt es bei der Besitzbegründung nicht an (vgl. Palandt-Bassenge, 54. Aufl., § 854 Rdnr. 5). Auch wird es noch schwieriger für den Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob jemand in verbotener Eigenmacht sich in der Wohnung befindet oder sein Verhalten gegen § 242 BGB verstößt (vgl. KG a. a. O., S. 27).

Es kommt nicht darauf an, ob etwas „zeitgemäß“ (vgl. OLG Oldenburg, a. a. O., S. 367; AG Gelsenkirchen, DGVZ 95, Nr. 11) ist. Der Schuldner hat die Wohnung zu räumen mit „Anhang und Habe“, mögen zum Anhang Eheleute und Kinder, oder jetzt vielfach auch Lebensabschnittsgefährten gehören.

§ 811 Nr. 13; § 121 GVGA

Ein Grabstein gehört zu den zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenständen und unterliegt deshalb nicht der Pfändung. Dies gilt auch dann, wenn wegen der Herstellungskosten des Grabsteins vollstreckt wird.

**AG Mönchengladbach, Beschl. v. 22. 12. 1995
– 22 M 4024/95 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt aus einem Zahlungstitel die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin. Der Gerichtsvollzieher hat sich unter Hinweis auf § 811 Nr. 13 ZPO geweigert, den von der Gläubigerin gelieferten Grabstein zu pfänden.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung. Sie ist der Auffassung, der Grabstein falle nicht unter die Pfändungsschutzvorschrift des § 811 Nr. 13 ZPO. Jedenfalls sei eine Ausnahme im Hinblick darauf zu machen, daß es sich bei ihr um die Herstellerin des Grabsteins handele.

Die Erinnerung ist nach § 766 Abs. 2 ZPO statthaft. In der Sache hat die Erinnerung der Gläubigerin jedenfalls keinen Erfolg. Der Gerichtsvollzieher muß die beantragte Vollstreckung nicht durchführen. Die Frage, ob ein auf dem Friedhof aufgestellter Grabstein gem. § 811 Nr. 13 ZPO unpfändbar ist oder nicht, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Während eine Auffassung die Anwendbarkeit des § 811 Nr. 13 ZPO auf Grabsteine verneint (vgl. LG Hamburg DGVZ 1990, 91; LG Wiesbaden NJW-RR 1989, 576) verneint eine andere Auffassung zwar ebenfalls die Anwendbarkeit des § 811 Nr. 13, macht jedoch im Falle der Pfändung des Werklieferanten für seinen Werklohnanspruch eine Ausnahme. Eine dritte Auffassung dehnt den Pfändungsschutz des § 811 Nr. 13 ZPO auch auf Grabsteine aus (vgl. LG Oldenburg DGVZ 1992, 92; LG Verden DGVZ 1990, 31).

Das Gericht schließt sich der letztgenannten Auffassung an. Auch ein Grabstein fällt unter die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände im Sinne des § 811 Nr. 13 ZPO.

Der Pfändungsschutz des § 811 Nr. 13 ZPO ist nicht lediglich nur in der Zeit vor bzw. während der Bestattungshandlung

zu gewähren (vgl. Baumbach – Lauterbach – Albers – Hartmann § 811 Rdnr. 53).

Bei der Auslegung des Wortes „unmittelbar“ im Gesetzestext dieser Vorschrift ist auf die konkrete Herrichtung des Grabes abzustellen. Entscheidend ist der sogenannte Widmungszweck, der aber gerade beim Grabstein außer Frage stehen dürfte. Unerheblich ist es dagegen, zu welchem Zeitpunkt der Grabstein aufgestellt wird.

Auch aus dem Pietätsgedanken muß der Pfändungsschutz bejaht werden. Die Totenruhe auf dem Friedhof und das Pietätsgefühl aller sich dort Aufhaltenden einschließlich des Schuldners hat uneingeschränkten Vorrang vor den Interessen jedweden Gläubigers an einer Vollstreckung (vgl. AG Walsrode DGVZ 1989, 188).

Es gilt somit der Grundsatz, daß auf einem Friedhof nicht gepfändet werden darf.

Der Einwand der Unpfändbarkeit ist auch gegenüber dem Grabsteinlieferanten beachtlich. Die anderweitige Auffassung überzeugt nicht, da der Steinmetz anderenfalls ein Vollstreckungsprivileg gegenüber dem Unpfändbarkeitseinwand erlangen würde, wie es dem Deutschen Recht aber völlig fremd ist. Es erscheint auch nicht logisch, die Wirkung der Pietät quasi aufzuspalten. Die sittliche Grundhaltung, die der Pietät zugrunde liegt, ist naturgemäß unteilbar (vgl. Dillenburger, DGVZ 1994, 180/182).

Auch das etwaige Eigentum des Grabsteinlieferanten – soweit bei Lieferung seiner Ware ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist – ist unbeachtlich. Der Schutz nach § 811 ZPO ist auch dann zu gewähren, wenn die Sache im Eigentum des Gläubigers steht. Dieses kann er nur im Rahmen einer Herausgabeklage und – Vollstreckung durchsetzen, nicht dagegen im Wege der Sachpfändung. Der Verweis darauf bedeutet für den Gläubiger auch keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Rechte, da er es selbst in der Hand hat, aufgrund seines Eigentums eine Herausgabeklage zu erheben und so die Schuldnerschutzvorschrift des § 811 ZPO zu umgehen. Wenn der Gläubiger diesen Weg nicht wählt, so kann man dem Schuldner kaum ein arglistiges Verhalten vorwerfen, wenn er sich auf die Unpfändbarkeitsbestimmung des § 811 ZPO beruft (vgl. OLG Hamm WM 1984, 671).

§§ 3, 8 GVKostG; § 727 ZPO

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist von der Zahlung der Gerichtsvollzieherkosten nicht befreit. Vollstreckt sie aus einem Titel, den die Treuhandanstalt erwirkt hat, so bedarf es keiner Titelschreibung.

**AG Neuruppin, Beschl. v. 25. 1. 1996
– 7 M 4327/95 –**

Aus den Gründen:

1. Die Gläubigerin – Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – ist identisch mit der lediglich umbenannten ehemaligen Treuhandanstalt (§ 1 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 – BGBl. I, 3913 – i. V. m. § 23 b S. 1 TreuhG).

Ein klarstellender Klauselvermerk ist zulässig, aber nicht erforderlich (vgl. Zöller-Stöber, ZPO 19. Aufl. § 727 Rdz. 31; Münchener Kommentar zur ZPO/Wolfsteiner, § 724 Rdz. 18).

2. Die Gläubigerin ist jedoch nicht kostenbefreit i. S. v.: § 8 Abs. 1 GvKostG, da sie nicht für Rechnung des Bundes verwaltet wird. Sie hat zwar Anspruch auf Zuwendungen aus

dem Bundeshaushalt soweit sie ihre Ausgaben nicht aus eigenen Einnahmen finanzieren kann (§ 2 a Abs. 1 S. 3 TreuHG). Erwirtschaftete Überschüsse kommen jedoch nicht dem Bundeshaushalt, sondern der Gläubigerin zugute.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch H. Müller in DGVZ 1996, S. 58.

§§ 3, 8 GVKostG; § 252 AO

Das von einem Sozialversicherungsträger eingeschaltete Hauptzollamt hat in der Zwangsvollstreckung ein eigenständiges Antragsrecht, weshalb es im Sinne des Gerichtsvollzieherkostengesetzes als Auftraggeber anzusehen ist und Kostenbefreiung genießt.

**AG Stockach, Beschl. v. 21. 7. 1995
– M 1202/94 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerungsführerin (Hauptzollamt), die als zuständige Vollstreckungsbehörde wegen einer Forderung eines Sozialversicherungsträgers (AOK) die Zwangsvollstreckung betreibt, hatte den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hat hierfür der Erinnerungsführerin Kosten in Höhe von 23,54 DM in Rechnung gestellt. Hiergegen wurde Erinnerung eingelegt.

Die Erinnerung ist nach § 9 GVKostG zulässig. Sie ist auch begründet.

Nach § 3 Abs. 1 GVKostG ist Kostenschuldner für die Kosten des Gerichtsvollziehers neben dem Vollstreckungsschuldner der „Auftraggeber“. Auftraggeber war vorliegend das Hauptzollamt. Damit wäre dieses an sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Als Bundesbehörde genießt es jedoch gem. § 8 Abs. 1 GVKostG völlige Kostenfreiheit.

In Fällen vorliegender Art, wo das Hauptzollamt die Forderung eines nicht kostenbefreiten Gläubigers vollstreckt, ist zwar umstritten, ob Kostenfreiheit besteht. Dies wird vielfach mit der Erwägung verneint, Vollstreckungsgläubiger sei nach wie vor der um Vollstreckung nachsuchende Sozialversicherungsträger und es finde trotz § 252 AO kein Forderungsübergang auf das Hauptzollamt statt. Dieses handle nur in gesetzlicher Vertretungsmacht. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Vorschrift des § 3 GVKostG knüpft die Kostenschuld nicht an die materiell-rechtliche Gläubigerstellung an, sondern an den Auftraggeber. Bei einer Vertretung ist zwar Auftraggeber nicht der Vertreter, sondern der Vertretene. Es würde aber der Stellung des Hauptzollamtes nicht gerecht, dieses nur als Vertreter des materiell-rechtlichen Forderungsinhabers anzusehen, denn dieses wird bei der Vollstreckung nicht als Vertreter des Forderungsinhabers tätig. Vielmehr führt es die Vollstreckung aus einer eigenen, ihr gesetzlich übertragenen Machtposition durch. Es ist in der Durchführung der Vollstreckung völlig frei und unabhängig von irgendwelchen Weisungen eines materiell-rechtlichen Forderungsinhabers. Es bestimmt auch allein, welche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden sollen. Diese eigenständige Stellung kommt auch in § 252 AO zum Ausdruck, wonach sie für das Vollstreckungsverfahren als Gläubigerin der Forderung fingiert wird. Das Hauptzollamt hat damit eine formale Rechtsposition, welche es von einem bloßen Vertreter abhebt und ihm ein selbständiges und nicht vom Forderungsinhaber abgeleitetes Antragsrecht gibt. Solches ist dann aber auch kostenrechtlich zu

beachten. Die Rechtsposition gleicht insoweit im Privatrecht einer Prozeßstandschaft, wo im eigenen Namen ein fremdes Recht geltend gemacht wird. Bei der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Prozeßstandschaft ist aber Kostenschuldner nicht der materiell Forderungsberechtigte, sondern die in Prozeßstandschaft handelnde Person. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind nicht maßgebend. Insoweit wäre der Gesetzgeber gefordert.

Entsprechend wurde erkannt. Ob und inwieweit die Kosten von dem Versicherungsträger verlangt werden können, wie teilweise angenommen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Nach vorliegender Ansicht ist jedenfalls Auftraggeber das Hauptzollamt und nicht der Versicherungsträger.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu den reichlich vorhandenen gegenteiligen Entscheidungen siehe zuletzt AG Bad Hersfeld, DGVZ 1995, S. 30; LG Wiesbaden, DGVZ 1995, S. 155 und AG Hanau, DGVZ 1995, S. 175.

§ 122 ZPO, § 84 GVO

Wird dem Gläubiger für einen bereits erledigten Vollstreckungsauftrag nachträglich Prozeßkostenhilfe bewilligt, so sind ihm die bereits gezahlten Gerichtsvollzieherkosten einschließlich evtl. entstandener Nachnahmegebühren zurückzuerstatten.

**AG Dortmund, Beschl. v. 5. 2. 1996
– 141 M 1727/95 –**

Aus den Gründen:

Unter dem 31. 3. 1995 beantragte die Gläubigerin die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine Mobilienzwangsvollstreckung. Am gleichen Tage beauftragte sie den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung, die unter dem 18. 4. 1995 erfolglos blieb. Die Kostenrechnung über 140,10 DM zahlte die Gläubigerin. Am 23. 6. 1995 wurde der Gläubigerin „für den Mobilienzwangsvollstreckungsauftrag vom 31. 3. 1995“ Prozeßkostenhilfe bewilligt. Der Gerichtsvollzieher lehnt die von der Gläubigerin beantragte Erstattung der gezahlten Kosten ab.

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 13. 9. 1995 ist gem. § 766 II ZPO zulässig und begründet. Denn gem. § 122 I Nr. 1 a ZPO bewirkt die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, daß die Landeskasse u. a. Gerichtsvollzieherkosten nur nach den Bestimmungen gegen die Partei geltend machen kann, die das Gericht trifft.

Das Gericht hat aber auf den rechtzeitigen Antrag der Gläubigerin der Prozeßkostenhilfe-Bewilligung rückwirkende Kraft beigemessen. Dann ist die Gläubigerin von der Zahlung der Gerichtsvollzieher-Kosten befreit, so daß nach dem 31. 3. 1995 gezahlte Kosten zu erstatten sind. Das sieht deshalb auch Nr. 3.2 der DB-PKHG (AV d. JM v. 1. 10. 1985 JM Bl. NW 94, 200) vor (vgl. BGH MDR 63, 827 zu Gerichtskosten; KG MDR 81, 852; Schröder-Kay, Kostenwesen des GV, 9. Aufl., § 3 GVKostG Rdnr. 19, 21 m. weit. Nachw.). Der älteren gegensätzlichen Ansicht (z. B. AG Leverkusen, DGVZ 80, 31) kann wegen § 122 I Nr. 1 a ZPO nicht gefolgt werden. Prozeßkostenhilfe ist mit rückwirkender Kraft bewilligt worden. Es trat also rückwirkende Befreiung von den Gerichtsvollzieherkosten ein, so daß der gezahlte Betrag zu erstatten ist. Das gilt auch für die Kosten der Nachnahme, da die Gläubigerin das Entstehen dieser Kosten nicht verhindern konnte (vgl. Schröder-Kay, a. a. O. Rdnr. 23).

■ BUCHBESPRECHUNGEN

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen

Praktikerhandbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst des Bundes, der Länder, der Städte, Gemeinden, Landkreise, der Ortskrankenkassen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von Oberamtsrat a. D. *Hans Röder*, Hanau. 4. Erg.-Lief., Dez. 1995, 316 Seiten, DIN A5. Gesamtwerk mit 4 Ergänzungen, 1 672 Seiten. 122,50 DM (incl. 10,50 DM für 1 Plastikordner). Verlag *Reckinger & Co.*, Siegburg.

Die Ergänzungslieferung behandelt 50 weitere Einzelfälle an pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen, z. B. Aquarien, Brieftauben, Camping-Ausrüstung, Ferngläser, Historische Wertpapiere, Sammler-Puppen, Wassermotorräder u. a. Bereits früher aufgenommene Einzelfälle wurden ergänzt, z. B. Betriebsmittel der Deutschen Bahn AG, Binnenschiffe, Computeranlagen, Investmentzertifikate usw.

Es wurden Hinweise auf die zwischenzeitlich in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen und Abhandlungen aufgenommen, die Änderungen von Gesetzen und sonstigen Vorschriften nachgetragen und das Stichwort- und Literaturverzeichnis ergänzt, so daß das Werk eine aktuelle Arbeitshilfe bietet.

Handbuch Mietrecht

Die Rechte und Pflichten des Vermieters und Mieters von *Jens H. Albrecht*, 2. aktualisierte Auflage, Broschur, ca. 309 Seiten, 35,- DM. Verlag Walhalla Fachverlag, Berlin, Bonn, Regensburg.

Von der Wohnungssuche bis zur Räumungsklage sind in diesem Buch so ziemlich alle Fragen behandelt, die sich im Rahmen eines Mietverhältnisses ergeben können, und zwar sowohl für den Mieter wie auch für den Vermieter; die Zustellung des Kündigungsschreibens durch den Gerichtsvollzieher nicht ausgelassen. Auf Fragen der Mieterhöhung und Mietminderung, der Modernisierung und der Schönheitsreparaturen, des Vermieterpfandrechts und der Untervermietung, um nur Beispiele herauszugreifen, finden sich jeweils erschöpfende Antworten.

Mieter und Vermieter, die sich durch dieses Handbuch informieren und die gewonnenen Erkenntnisse beherzigen, können sich Reibereien, Ärger und Kosten ersparen.

ABC des Mietrechts

Lexikon für Mieter und Vermieter von Rechtsanwalt *Karl-Friedrich Moersch*, 6. Auflage, Broschur, ca. 288 Seiten, 19,80 DM. Verlag Walhalla Fachverlag, Berlin, Bonn, Regensburg.

In Lexikonform von A wie „Abmahnung“ bis Z wie „Zweckentfremdung“ erläutert der Verfasser wichtige Rechtsfragen, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben können. Kaltmiete, Kautions, Kehrwoche, Kleinreparaturen sind nur herausgegriffene Beispiele der erläuterten Fragen. Der Verfasser gibt bei seinen Ausführungen die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen an und berücksichtigt die maßgeblichen Gerichtsentscheidungen. Er erläutert auch die Rechtslage in den neuen Bundesländern, soweit sie von den allgemeinen Regelungen abweicht.

Für wenig Geld erhält der Benutzer hier ein Nachschlagewerk, mit dessen Hilfe er sich schnell einen Überblick über die Rechtslage verschaffen kann.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Braun, Eberhard, „*Das Kernstück der neuen Insolvenzrechtsreform: Der Sanierungsplan*“. In: Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Berufsrecht, 1995, S. 333–342. Festschrift zum 15jährigen Bestehen der Fachrichtung Steuern u. Prüfungswesen der Berufsakad. Villingen-Schwenningen. Hrsg. von Ulrich Sommer. Verlag Haufe, Freiburg i. Br., 510 S., DM 98,-.

David, Peter, „*Tips zur Pfändung von Lebensversicherungsansprüchen*“. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1996, S. 24–25.

Fehl, Norbert, „*Schuld und Haftung bei der (Gesamthands-)gesellschaft bürgerlichen Rechts im Hinblick auf die sich in der Zwangsvollstreckung ergebenden Problemlagen*“. In: Lebendiges Recht – von den Sumerern bis zur Gegenwart. Festschrift für *Reinhold Trinkner* zum 65. Geburtstag, 1995, S. 135–156. Hrsg. von Friedrich Graf von Westphalen u. Otto Sandrock. – Heidelberg: Verl. Recht u. Wirtschaft. 824 S., DM 395,-.

Karst, Michael, „*Zum Nachweis der Prozeßvollmacht gem. § 80 I ZPO durch Telefax*“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1995, S. 3278–3282.

Koenig, Ulrich, „*Der Rückforderungsanspruch bei rechtsgrundloser Zahlung aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Anmerkungen zum Urteil des Hessischen FG vom 2. 1. 1995, 12 K 737/94*“. In: Die Informationen über Steuer und Wirtschaft, 1995, S. 678–680.

Lechler, Helmut, „*Die Zukunft des Berufsbeamtentums*“. In: Zeitschrift für Beamtenrecht, 1996, S. 1–6.

Röder, Hans, „*Fahrbetriebsmittel der Deutschen Bahn AG und aller sonstigen Eisenbahnen in der Zwangsvollstreckung*“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1996, S. 31.

Viefhues, Wolfram u. Karl-Heinz Volesky, „*Neue Konzepte zur Gerichts- und Arbeitsorganisation in Verbindung mit dem Einsatz moderner Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit*“. In: Deutsche Richterzeitung, 1996, S. 13–21.

Wax, Peter, „*Wechselwirkung zwischen Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen*“. In: Familie, Partnerschaft, Recht, 1995, S. 209–212.

Weimann, Martin, „*Software in der Zwangsvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsnatur von Software*“. Bochum, Dissertation 1995, XII, 211 S.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.